



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 11

München, 30. November 2017

30. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>	
	<b>Bayerische Staatsregierung</b>	
14.11.2017	73-W Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) .....	507
	<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>	
12.10.2017	1132-I Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Sportpreises .....	509
07.11.2017	2012.1-I Richtlinien für die polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme .....	511
14.11.2017	913-I Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016, TL Gab-StB 16 .....	518
20.10.2017	936-I Änderung der Seilbahnbekanntmachung .....	519
	<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie</b>	
10.11.2017	1132-W Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung .....	520
	<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
02.11.2017	784-L Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes (EU-Schulprogrammrichtlinie – ESpR) .....	521

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

24.10.2017	2173-A Änderung der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen .....	524
14.10.2017	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG – .....	525
18.10.2017	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Qualitätsbonus gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG – .....	525
14.11.2017	2231-A Vollzug des Kinderförderungsgesetzes .....	525

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

18.10.2017	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Vasco Gerhard Szymanski .....	526
30.10.2017	Erteilung eines Exequaturs an Frau Maria Del Lujan Barcelo Debenedetti .....	526
15.11.2017	Erlöschen des Exequaturs von Frau Marianna Schulz .....	526

**Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

08.11.2017	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2017 .....	527
------------	---	-----

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....** entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibungen .....	528
Literaturhinweise .....	528

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

73-W

### Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung**

**vom 14. November 2017, Az. B II 2 – G17/17-1**

#### 1. Einführung der Unterschwellenvergabeordnung

- 1.1 Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung  
<sup>1</sup>Die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 2. Februar 2017 (BANz. AT 07.02.2017 B1, AT 08.02.2017 B1) ist von allen staatlichen Auftraggebern nach Maßgabe dieser Nummer anzuwenden, sofern der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterschreitet. <sup>2</sup>Die jeweils gültigen Schwellenwerte werden im Amtsblatt der Europäischen Union und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

- 1.2 Wertgrenze für die Verhandlungsvergabe  
<sup>1</sup>Die Wertgrenze nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 Halbsatz 1 UVgO wird auf 50 000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt. <sup>2</sup>Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 30 Abs. 1 UVgO sowie auf Anlage 2 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) wird hingewiesen.

- 1.3 Präqualifizierung  
 Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern führt für Bayern ein amtliches Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich nach § 35 Abs. 6 UVgO.

- 1.4 Elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote bei Verhandlungsvergaben  
<sup>1</sup>Auf elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote im Rahmen von Verhandlungsvergaben finden § 7 Abs. 4, § 39 Satz 1 und § 40 UVgO keine Anwendung, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25 000 € nicht überschreitet. <sup>2</sup>Anlage 2 Nr. III.1 KorruR bleibt unberührt.

#### 2. Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen

Diese Nummer gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen sowie für sonstige Liefer- und Dienstleistungen durch alle staatlichen Auftraggeber unterhalb der EU-Schwellenwerte.

- 2.1 Für die Beurteilung der Zugehörigkeit eines Unternehmens zum Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) findet die Empfehlung 2003/361/EG entsprechend Anwendung.
- 2.2 Bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Verhandlungsvergabe sind, sofern kein Teilnahmewettbewerb erfolgt, regelmäßig auch KMU in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

- 2.3 <sup>1</sup>Bei Aufträgen mit Nachunternehmerleistungen ist in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen, dass der Auftragnehmer bei der Einholung von Angeboten regelmäßig KMU angemessen beteiligen soll. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B und des § 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt. <sup>3</sup>Außerdem ist der Auftragnehmer in den Ausschreibungsunterlagen zu verpflichten, bei jeder Unterbeauftragung die VOB/B oder die VOL/B zum Vertragsbestandteil zu machen und dem Nachunternehmer keine davon abweichenden, ungünstigeren Regelungen aufzuerlegen.

- 2.4 Werden Aufträge an ausländische Firmen vergeben oder ausländische Firmen als Nachunternehmer beteiligt, ist vor dem Zuschlag oder der Beteiligung des Nachunternehmers der Nachweis zu verlangen, dass das zuständige Arbeitsamt den ausländischen Arbeitnehmern die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit nicht aufgrund der Freizügigkeitsbestimmungen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum die Arbeitserlaubnispflicht entfällt.

- 2.5 <sup>1</sup>Die Vergabe von Bauleistungen an Generalübernehmer ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Generalübernehmer sind solche Unternehmen, die Bauleistungen in Auftrag nehmen, ohne sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen zu befassen.

- 2.6 Bei Bauleistungen ist in den Ausschreibungsunterlagen vorzuschreiben, dass Nachunternehmer fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein müssen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen müssen.

- 2.7 Das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. benennt für Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, unentgeltlich geeignete KMU.

#### 3. Berücksichtigung bevorzugter Bieter

Diese Nummer gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen sowie für sonstige Liefer- und Dienstleistungen durch alle staatlichen Auftraggeber unterhalb der EU-Schwellenwerte.

- 3.1 <sup>1</sup>Bei der Vergabe von Aufträgen sind Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. benennt unentgeltlich bevorzugte Bieter.

- 3.2 Inländische Bieter führen den Nachweis der Eigenschaft als
- Werkstatt für behinderte Menschen durch Vorlage der von der Bundesagentur für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung nach § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
  - Blindenwerkstätte durch Vorlage der Anerkennung im Sinn der §§ 5 und 13 des Blindenwarenervertriebsgesetzes,
  - Inklusionsbetriebe durch Abgabe einer Eigenerklärung, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

- 3.3 <sup>1</sup>Ausländische Bieter führen die Nachweise nach Nr. 3.2 Spiegelstrich 1 und 2 durch Vorlage einer den dort genannten Bescheinigungen gleichwertigen Anerkennungsurkunde des Herkunftslandes. <sup>2</sup>Wenn eine solche Urkunde nicht ausgestellt wird, kann der Nachweis durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine förmliche Erklärung vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslands geführt werden. <sup>3</sup>Für ausländische Inklusionsbetriebe gilt Nr. 3.2 Spiegelstrich 3 entsprechend.
- 3.4 Die bevorzugte Berücksichtigung erfolgt auf folgende Weise:
- 3.4.1 Bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Verhandlungsvergabe sind, sofern kein Teilnahmewettbewerb erfolgt, regelmäßig auch bevorzugte Bieter in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.
- 3.4.2 <sup>1</sup>Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % gewertet. <sup>2</sup>Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, ist der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den bevorzugte Bieter an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben. <sup>3</sup>Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das eines sonstigen Bieters, so ist dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen. <sup>4</sup>Diese Regelungen der Sätze 1 bis 3 sind in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen anzugeben.
- 3.4.3 Auf die Regelung zu vorbehaltenen Aufträgen nach § 1 Abs. 3 UVgO in Verbindung mit § 118 GWB wird hingewiesen.

#### 4. Zusätzlich zu beachtende Regelungen

Folgende Regelungen sind von allen staatlichen Auftraggebern bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen sowie für sonstige Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- **Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen** (öAUMwR) vom 28. April 2009 (AllMBl. S. 163, StAnz. Nr. 19);
- **Korruptionsbekämpfungsrichtlinie** (KorruR) vom 13. April 2004 (AllMBl. S. 87, StAnz. Nr. 17);

- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zum öffentlichen Auftragswesen – **Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit** vom 29. April 2008 (AllMBl. S. 322, StAnz. Nr. 20);
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das öffentliche Auftragswesen – **Scientology-Organisation; Verwendung von Schutzklärungen** bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 29. Oktober 1996 (AllMBl. S. 701, StAnz. Nr. 44).

#### 5. Übergangsvorschrift

Für vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung begonnene Vergabeverfahren finden die Vergabebestimmungen Anwendung, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galten.

#### 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 6.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- 6.2 Folgende Regelungen treten am 31. Dezember 2017 außer Kraft:
- die Einführungsbekanntmachung VOL/A (EinfBek VOL/A) vom 16. Juni 2010 (AllMBl. S. 194, StAnz. Nr. 25), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. Dezember 2016 (AllMBl. S. 2181) geändert worden ist,
  - die Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAMstR) vom 4. Dezember 1984 (WVMBl. S. 136, StAnz. Nr. 49), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl. S. 667, StAnz. Nr. 46) geändert worden ist,
  - die Bevorzugten-Richtlinien (öABevR) vom 30. November 1993 (AllMBl. S. 1308, StAnz. Nr. 48), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl. S. 666, StAnz. Nr. 46) geändert worden ist, sowie
  - die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 21. Dezember 1982 (WVMBl. 1983 S. 2, StAnz. Nr. 51).

#### Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**1132-I****Richtlinien für  
die Vergabe des Bayerischen Sportpreises****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr****vom 12. Oktober 2017, Az. PKS7-5973-6**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erlässt im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Richtlinien:

**1. Zielsetzung, Grundlagen**

<sup>1</sup>Der Bayerische Sportpreis wird von der Staatsregierung für herausragende Verdienste und beispielhafte Initiativen im Bereich des Sports vergeben, die in besonderer Weise die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft sichtbar machen. <sup>2</sup>Er zielt darauf ab, zur Weiterführung solcher Aktivitäten anzuspornen und die Sportentwicklung ideenreich mitzugestalten. <sup>3</sup>Der Bayerische Sportpreis besteht aus einer Urkunde, einer Preisfigur, einer Anstecknadel sowie einem Preisgeld.

**2. Vergabe, Aushändigung**

Der Ministerpräsident vergibt den Bayerischen Sportpreis aufgrund der Empfehlungen der Jury und händigt ihn aus.

**3. Allgemeine Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Für die Preisvergabe kommen Personen, Organisationen und Institutionen in Betracht, die sich um den Sport im Freistaat Bayern oder in der Bundesrepublik Deutschland besonders verdient gemacht haben. <sup>2</sup>Hierbei werden Verdienste in der ganzen Breite des Sports in die Würdigung eingeschlossen.

**4. Kategorien**

4.1 Die Preisvergabe kann insbesondere in nachfolgenden Kategorien erfolgen:

4.1.1 „Hochleistungssportler/in plus“ als Auszeichnung für Menschen, die neben sportlichen Höchstleistungen auch auf einem anderen Gebiet herausragende Leistungen erbringen;

4.1.2 „Innovation im Sport“ als Auszeichnung für zukunftsweisende Neuentwicklungen im Dienste des Sports;

4.1.3 „Herausragender Nachwuchssportler/in“ als Ansporn und Unterstützung für jugendliche Hoffnungsträger;

4.1.4 „Herausragende Förderung des Sports“ als Auszeichnung für vorbildliche Fördermaßnahmen im Sport;

4.1.5 „Jetzt-erst-recht-Preis“ für die vorbildliche Überwindung eklatanter persönlicher Nachteile im Sport;

4.1.6 „Herausragende Präsentation des Sports“ als Auszeichnung für Beispiele sachlicher, informativer und fairer Berichterstattung zum Sport in den Medien;

4.1.7 „Sportliches Lebenswerk“ als Auszeichnung für Persönlichkeiten, die sich im oder um den Sport in nachhaltiger und herausragender Weise verdient gemacht haben;

4.1.8 „Botschafter/in des bayerischen Sports“ für besondere Sympathieträger aus dem Bereich des Sports in Bayern einschließlich traditionell bayerischer Sportarten.

4.2 Auf Empfehlung der Jury können außerhalb der Kategorien Sonderpreise vergeben werden.

4.3 Der Ministerpräsident kann außerhalb der Kategorien den „Persönlichen Preis des Bayerischen Ministerpräsidenten“ vergeben.

**5. Jury**

5.1 <sup>1</sup>Beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird eine Jury für den Bayerischen Sportpreis gebildet, die aus fachkundigen Persönlichkeiten vorzugsweise aus dem Bereich des Sports, der Wirtschaft, der Medien und der Wissenschaft sowie der Staatskanzlei und dem Bayerischen Landessportbeirat besteht. <sup>2</sup>Dabei sollen der Bayerische Landes-Sportverband e. V., der Bayerische Sportschützenbund e. V. und der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e. V. je einen Vertreter entsenden. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, im Falle seiner Verhinderung ein Vertreter. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren berufen. <sup>5</sup>Wiederberufung ist zulässig.

5.2 <sup>1</sup>Die Mitglieder sind unabhängig und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Sie bewahren Stillschweigen über Inhalt und Ergebnis der Beratungen und nehmen an der Beschlussfassung nicht teil, wenn ein naher Angehöriger oder die Organisation, die sie repräsentieren, von der Beschlussfassung unmittelbar betroffen sind. <sup>3</sup>Sie dürfen während ihrer Amtszeit nicht selbst mit dem Bayerischen Sportpreis ausgezeichnet werden.

5.3 <sup>1</sup>Die Sitzungen der Jury werden von ihrem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. <sup>2</sup>Sie sind nicht öffentlich. <sup>3</sup>Über die Sitzungen werden vertrauliche Niederschriften angefertigt, in denen Ort und Tag der Sitzung, die anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse anzugeben sind.

5.4 <sup>1</sup>Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Sie beschließt in Verfahrensfragen mit einfacher Mehrheit, in Sachfragen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Mitglieder, die sich vertreten lassen, haben kein Stimmrecht. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Vertreter. <sup>5</sup>Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

5.5 <sup>1</sup>Die Teilnahme an den Sitzungen der Jury ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten kein Sitzungsgeld. <sup>3</sup>Ihnen werden auf Antrag Reisekosten nach Maßgabe der für einen Beamten der BesGr A 16 geltenden Vorschriften erstattet.

5.6 Beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die das Verfahren zur Vergabe des Bayerischen Sportpreises abwickelt.

**6. Verfahren**

- 6.1 <sup>1</sup>Die Vergabe des Bayerischen Sportpreises erfolgt auf Empfehlung der Jury durch den Ministerpräsidenten. <sup>2</sup>Nr. 4.3 bleibt unberührt.
- 6.2 <sup>1</sup>Vorschläge der Mitglieder der Jury sollen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr spätestens sechs Wochen vor der Sitzung der Jury vorliegen, in der sie behandelt werden. <sup>2</sup>Anregungen von dritter Seite gelten als Vorschläge, wenn sie von einem Mitglied der Jury aufgegriffen werden.
- 6.3 Die Jury beurteilt die eingegangenen Vorschläge und beschließt ihre Empfehlungen über die zu berücksichtigenden Kategorien sowie die jeweiligen Preisträger.
- 6.4 <sup>1</sup>Die Jury beschließt ihre Empfehlungen über eine angemessene Dotierung der Preisgelder nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel. <sup>2</sup>Dabei kann sie festlegen, dass Preisgelder ausschließlich zweckgebunden zur Fortführung der ausgezeichneten sportlichen Aktivitäten zu verwenden sind. <sup>3</sup>Preisgelder dürfen nicht vergeben werden, wenn diese gleichzeitig nach anderen staatlichen Förderrichtlinien gefördert werden.
- 6.5 Der Vorsitzende der Jury übermittelt die Empfehlungen dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung.

**7. Schlussbestimmungen**

- 7.1 Gegen Empfehlungen und Entscheidungen bei der Vergabe des Bayerischen Sportpreises ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- 7.2 <sup>1</sup>Der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr entscheidet in Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien. <sup>2</sup>Er kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen, nicht jedoch zu den Nrn. 5.5 und 6.4.
- 7.3 Die Federführung für Vorbereitung und Durchführung der Verleihungsveranstaltung liegt beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.
- 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- 8.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2025 außer Kraft.
- 8.2 Mit Ablauf des 30. November 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Sportpreises vom 17. März 2009 (KWMBL. S. 200) außer Kraft.

Joachim Herrmann  
Staatsminister

**2012.1-I****Richtlinien für  
die polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 7. November 2017, Az. IC4-3607.21-1

**Inhaltsübersicht**

1. Allgemeines
2. Begriff
3. Einteilung der Verkehrsunfälle
  - 3.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden
    - 3.1.1 Verkehrsunfall mit Getöteten
    - 3.1.2 Verkehrsunfall mit Verletzten
  - 3.2 Verkehrsunfälle mit Sachschaden
4. Polizeiliche Maßnahmen am Unfallort
  - 4.1 Sofortmaßnahmen am Unfallort
  - 4.2 Verkehrsunfälle mit gefährlichen Gütern
  - 4.3 Räumen der Unfallstelle
  - 4.4 Überprüfung von beteiligten Personen und Fahrzeugen
  - 4.5 Verkehrswarndienst der Polizei
5. Verkehrsunfallaufnahme und Sachbearbeitung
  - 5.1 Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige
    - 5.1.1 Qualifiziertes Verfahren
    - 5.1.2 Vereinfachtes Verfahren
  - 5.2 Verkehrsunfallaufnahme im Kurzaufnahmeverfahren
  - 5.3 Geokodierung der Verkehrsunfälle
6. Beweissicherung
7. Unfallservice
8. Sonderfälle
  - 8.1 Alleinunfälle
  - 8.2 Verkehrsunfälle an Bahnübergängen
  - 8.3 Beteiligung von Bediensteten der Bayerischen Polizei
  - 8.4 Beteiligung von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr
  - 8.5 Beteiligung von Mitgliedern der Streitkräfte oder deren Angehörigen
  - 8.6 Beteiligung von Parlamentsmitgliedern
  - 8.7 Beteiligung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen
9. Maßnahmen gegen Beschuldigte und Betroffene
  - 9.1 Verkehrsordnungswidrigkeiten im Verwarnungsbereich
  - 9.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten im Bußgeldbereich
  - 9.3 Im Strafverfahren
  - 9.4 Bilaterale Regelungen mit den Staatsanwaltschaften
  - 9.5 Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten
  - 9.6 Mitteilung über Fahrzeugmängel / Kontrollaufforderung
  - 9.7 Ausschreibung eines Totalschadens
10. Mitteilung und Auskünfte; Sonderberichtspflichten
  - 10.1 Rechtsgrundlage
  - 10.2 Angehörige
  - 10.3 Ableben von Personen
  - 10.4 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes
  - 10.5 Beschädigungen im öffentlichen Straßenraum
  - 10.6 Verkehrsunfälle mit Wildtieren
  - 10.7 Lenkungscommission des GDV

- 10.8 Presseauskünfte
- 10.9 Akteneinsicht
  - 10.9.1 Allgemeines
  - 10.9.2 Verkürztes Aktenauskunftsverfahren
  - 10.9.3 Auskunft bei Verkehrsunfällen im Kurzaufnahmeverfahren
- 10.10 WE-Meldungen
11. Erhebungen zur Straßenverkehrsunfallstatistik
  - 11.1 Bedeutung der Straßenverkehrsunfallstatistik
  - 11.2 Übermittlung an das Landesamt für Statistik
  - 11.3 Nachmeldung
12. Datenschutz
13. Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen, Aktenaussonderung
14. Ergänzende Weisungen
15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Das Verkehrsunfallgeschehen stellt die Polizei vor vielfältige Aufgaben. <sup>2</sup>Die polizeiliche Unfallaufnahme dient der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, der Verhinderung künftiger Unfälle, dem Erkennen, Vermeiden und Beseitigen von Unfallursachen, der örtlichen Unfalluntersuchung als Grundlage für das Erkennen von Schwachstellen im Straßenraum sowie für die Ausrichtung der Verkehrssicherheitsarbeit. <sup>3</sup>Die erhobenen Daten der Verkehrsunfälle dienen außerdem den Zwecken der Statistik. <sup>4</sup>Sie werden zudem zur zivilrechtlichen Schadensregulierung herangezogen. <sup>5</sup>Mit Inkrafttreten dieser neuen Richtlinien nimmt die Bayerische Polizei deshalb grundsätzlich jeden Verkehrsunfall auf, zu dem sie gerufen wird oder von dem sie sonst Kenntnis erlangt. <sup>6</sup>Die polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme bildet die Grundlage sowohl für öffentlich-rechtliche als auch für zivil-, arbeits- und sozialrechtliche Entscheidungen. <sup>7</sup>Eine differenzierte Verkehrsunfallaufnahme und Sachbearbeitung soll eine rationelle Sachbehandlung ermöglichen und gleichzeitig einen hohen Qualitätsstandard im Unfallaufnahmeverfahren sicherstellen. <sup>8</sup>Die Tätigkeit der Polizei bei der Verkehrsunfallaufnahme bietet gleichzeitig vielfältige Ansatzpunkte für die allgemeine Verkehrssicherheitsarbeit und Kriminalitätsbekämpfung.

**2. Begriff**

Ein Verkehrsunfall im Sinne dieser Richtlinien ist ein plötzliches, zumindest für einen der Beteiligten ungewolltes Ereignis im öffentlichen Verkehrsraum, welches im ursächlichen Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren steht und zu Personen- oder einem nicht gänzlich belanglosen Sachschaden (Eigen- oder Fremdschaden) geführt hat.

**3. Einteilung der Verkehrsunfälle**

<sup>1</sup>Die Einteilung der Verkehrsunfälle richtet sich nach den Unfallfolgen und unterscheidet deshalb zwischen

- Verkehrsunfällen mit Personenschaden (Nr. 3.1) und
- Verkehrsunfällen mit Sachschaden (Nr. 3.2).

<sup>2</sup>Die nachfolgende Untergliederung dient ausschließlich zur Differenzierung der anzuwendenden Aufnahmeverfahren und der in Betracht kommenden Maßnahmen; ferner werden Erläuterungen für die statistische Erfassung gegeben.

### 3.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

Ein Verkehrsunfall mit Personenschaden liegt vor, wenn bei dem Verkehrsunfall mindestens eine Person getötet oder verletzt wurde.

#### 3.1.1 Verkehrsunfall mit Getöteten

<sup>1</sup>Wird im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall ein Mensch getötet und zählt dieser als Getöteter im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes, handelt es sich um einen Verkehrsunfall mit Getöteten. <sup>2</sup>Als Getötete werden statistisch alle Personen gezählt, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Verkehrsunfall an den Unfallfolgen verstorben sind.

#### 3.1.2 Verkehrsunfall mit Verletzten

<sup>1</sup>Wird im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall ein Mensch verletzt, handelt es sich um einen Verkehrsunfall mit Verletzten. <sup>2</sup>Verletzte sind Personen, die bei einem Verkehrsunfall Körperschaden erlitten haben. <sup>3</sup>Werden sie deshalb zur stationären Behandlung (das heißt mindestens 24 Stunden) in ein Krankenhaus aufgenommen, so gelten sie als Schwerverletzte.

### 3.2 Verkehrsunfälle mit Sachschaden

<sup>1</sup>Ein Verkehrsunfall mit Sachschaden liegt vor, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. <sup>2</sup>In der weiteren Sachbearbeitung wird dabei zwischen den Aufnahmeformen entsprechend Nr. 5 unterschieden.

## 4. Polizeiliche Maßnahmen am Unfallort

### 4.1 Sofortmaßnahmen am Unfallort

<sup>1</sup>Vorrangig werden polizeiliche Sofortmaßnahmen am Unfallort eingeleitet. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, sind nach dem Eintreffen am Unfallort Absicherungsmaßnahmen, Rettungsmaßnahmen und Fahndungsmaßnahmen zu veranlassen. <sup>3</sup>Die Reihenfolge der polizeilichen Sofortmaßnahmen am Unfallort richtet sich nach der Wertigkeit der zu schützenden Rechtsgüter sowie dem Grad der Gefährdung oder der Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. <sup>4</sup>Die Güterabwägung ist sorgfältig vorzunehmen. <sup>5</sup>Dabei haben die Absicherung der Unfallstelle und Erste-Hilfe-Maßnahmen den Vorrang vor der Beweissicherung. <sup>6</sup>Die Grundsätze des LF 371 „Eigensicherung im Polizeidienst“, insbesondere der Nr. 5.6 „Verkehrsunfallaufnahme“ und zusätzlich bei Gefahrgutunfällen Nr. 6.3 „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe“, sind zu beachten.

### 4.2 Verkehrsunfälle mit gefährlichen Gütern

<sup>1</sup>Bei Verkehrsunfällen mit gefährlichen Gütern, insbesondere wassergefährdenden, radioaktiven oder explosiven Stoffen, sind unverzüglich die zuständigen Behörden gemäß den bestehenden Richtlinien zu verständigen. <sup>2</sup>Ferner wird empfoh-

len, die im Präsidiumsbereich im Dienst befindlichen Kräfte des Gefahrguttrupps zu verständigen.

### 4.3 Räumen der Unfallstelle

<sup>1</sup>Eine Unfallstelle kann im Einzelfall unter Verzicht auf eine genaue Vermessung der Unfallsituation geräumt werden, wenn weitere Unfälle zu befürchten sind oder lang anhaltende Stauereignisse vorherrschen. <sup>2</sup>In diesem Fall kommt der Fotodokumentation und dem Markieren des Fahrzeugstandes sowie gegebenenfalls von Unfallspuren besondere Bedeutung zu. <sup>3</sup>Werden durch das Räumen Beweiserhebungen zum Zwecke der Strafverfolgung berührt, ist das Vorgehen, soweit möglich, vorher mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen. <sup>4</sup>Bei Unfällen mit Sachschaden kann die Unfallstelle auch dann geräumt werden, wenn der Verkehrsfluss es erfordert.

### 4.4 Überprüfung von beteiligten Personen und Fahrzeugen

<sup>1</sup>Anschließend ist eine Überprüfung von allen beteiligten Personen und Fahrzeugen in den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen (z. B. INPOL) durchzuführen, soweit dies nicht bereits vor dem Eintreffen durch die Einsatzzentrale erfolgt ist. <sup>2</sup>Insbesondere ist dabei auch auf die Gesichtspunkte der Eigensicherung zu achten.

### 4.5 Verkehrswarndienst der Polizei

Bei absehbaren längeren Verkehrsstörungen sind gemäß den Richtlinien für den Verkehrswarndienst der Polizei Verkehrslagemeldungen abzusetzen.

## 5. Verkehrsunfallaufnahme und Sachbearbeitung

<sup>1</sup>Verkehrsunfälle sind von der Polizei stets aufzunehmen. <sup>2</sup>Dabei ist zwischen den folgenden Aufnahmeverfahren zu unterscheiden:

- Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige (siehe Nr. 5.1),
- Verkehrsunfallaufnahme im Kurzaufnahmeverfahren (siehe Nr. 5.2).

<sup>3</sup>Hierzu sind die Unfallfolgen und das Vorliegen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Festlegung der Aufnahmeform zu prüfen. <sup>4</sup>Ferner sollte grundsätzlich die Möglichkeit eines vorsätzlich verursachten „Verkehrsunfalls“ überprüft werden. <sup>5</sup>Darunter fallen vorsätzliche Tötungs- und Körperverletzungsdelikte sowie fingierte Verkehrsunfälle in betrügerischer Absicht. <sup>6</sup>Sofern es sich um einen zwischen allen „Beteiligten“ abgesprochenen „Verkehrsunfall“ handelt, liegt kein Verkehrsunfall im Sinne der Richtlinien vor. <sup>7</sup>In diesen Fällen sind die erforderlichen Maßnahmen der Beweissicherung gegebenenfalls mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen. <sup>8</sup>Die Erfassung und weitere Sachbearbeitung der Verkehrsunfälle erfolgt im Verfahren IGVP unter Beachtung der festgelegten DINO-Datenfeldstandards und der Ausfüllanleitung zur Erfassung von Verkehrsunfällen im PVP.

### 5.1 Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige

<sup>1</sup>Eine Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige ist vorzunehmen, wenn es sich nach den Feststellungen der Polizei um einen Verkehrsunfall mit

Personenschaden (VUPS) handelt.<sup>2</sup>Eine Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige ist auch vorzunehmen, wenn es sich nach den Feststellungen der Polizei um einen Verkehrsunfall mit Sachschaden (VUSA – Verkehrsunfall mit Sachschaden-Anzeige) handelt, bei dem als Unfallursache

- eine Straftat im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder
- eine Verkehrsordnungswidrigkeit, die gemäß Bußgeldkatalog-Verordnung eine Geldbuße vorsieht, anzunehmen ist.

<sup>3</sup>Ebenso ist eine Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige vorzunehmen, wenn es sich nach den Feststellungen der Polizei um einen Verkehrsunfall mit Sachschaden handelt, bei dem

- ein Vergehen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) oder
- ein Vergehen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) vorliegt oder
- ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel gestanden hat.

### 5.1.1 Qualifiziertes Verfahren

<sup>1</sup>Im qualifizierten Verfahren sind grundsätzlich die Beteiligten und Zeugen zur Niederschrift oder auf Tonträger zu vernehmen.<sup>2</sup>Ist dies am Unfallort nicht möglich, so ist die Vernehmung nachträglich durchzuführen.<sup>3</sup>In geeigneten Fällen ist auch die Übersendung eines Vernehmungsbogens (Formblatt IBP 012ab / IBP 012cd) unter Beigabe eines Freiumschrags oder eine fernmündliche Einvernahme möglich.<sup>4</sup>Neben der Sicherung von Sachbeweisen durch Lichtbildaufnahmen ist die Unfallstelle im Hinblick auf eine eventuell im weiteren Verfahren notwendig werdende maßstabsgerechte Skizze sorgfältig zu vermessen und eine Handskizze mit Maßangaben zu fertigen.<sup>5</sup>Maßstabsgerechte Skizzen sind grundsätzlich auf ausdrückliche Anforderungen der Staatsanwaltschaften/Gerichte zu fertigen.<sup>6</sup>Auf die Möglichkeit allgemeiner Vereinbarungen mit den Staatsanwaltschaften wird hingewiesen.<sup>7</sup>Die maßstabsgerechte Skizze und die Handskizze können durch elektronische Vermessungen der Unfallstelle mittels vom StMI zugelassener informationstechnischer Systeme erzeugt werden.

### 5.1.2 Vereinfachtes Verfahren

<sup>1</sup>Wenn die Personalien der Unfallbeteiligten feststehen und der Sachverhalt eindeutig ist, kann die Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige (Nr. 5.1) im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.<sup>2</sup>Im vereinfachten Verfahren ist, neben der Sicherung von Sachbeweisen, in der Regel durch Lichtbildaufnahmen und die Fertigung einer Handskizze mit Maßangaben, der Betroffene zu hören beziehungsweise der Beschuldigte zu vernehmen.<sup>3</sup>Dies sollte – wenn möglich – noch am Unfallort erfolgen.<sup>4</sup>Auf die förmliche Einvernahme von beteiligten und unbeteiligten Zeugen kann verzichtet werden, wenn der Verursacher den Verstoß einräumt oder sie nach Beweislage zur Klärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist.<sup>5</sup>Ihre Personalien sind jedoch

stets festzustellen und in der zu fertigenden Verkehrsunfallanzeige zu vermerken.<sup>6</sup>Unfälle mit getöteten oder lebensgefährlich verletzten Personen müssen jedoch immer im qualifizierten Verfahren (Nr. 5.1.1) aufgenommen werden.<sup>7</sup>Bei Verdacht auf Straftaten ist in Zweifelsfällen mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache zu halten.<sup>8</sup>Bei Verkehrsunfällen mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort kann nach sorgfältiger Prüfung eine Aufnahme im vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn der Täter unbekannt ist, nur Bagatellschaden vorliegt und keine erfolgsversprechenden Ermittlungsansätze vorhanden sind.<sup>9</sup>Gleiches gilt, wenn der Täter bekannt und geständig oder die Beweislage eindeutig ist.<sup>10</sup>In Zweifelsfällen ist aber das qualifizierte Verfahren anzuwenden.

## 5.2 Verkehrsunfallaufnahme im Kurzaufnahmeverfahren

<sup>1</sup>Eine Verkehrsunfallaufnahme im Kurzaufnahmeverfahren ist bei allen übrigen Verkehrsunfällen anzuwenden, die nicht unter die Kriterien der Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige fallen (siehe Nr. 5.1).<sup>2</sup>Verkehrsunfälle im Kurzaufnahmeverfahren sind in der Erst-/Lagemeldung unter Beachtung der DINO-Datenfeldstandards zu erfassen.<sup>3</sup>Dabei sind im Kurzsachverhalt die wesentlichen Inhalte des Verkehrsunfalls, insbesondere

- die Fahrbeziehungen und Fahrtrichtungen der Unfallbeteiligten,
- der Unfallablauf in seinen Grundzügen,
- die Unfallursache und das unfallursächliche Verhalten sowie
- die wesentlichen Unfallfolgen festzuhalten.

<sup>4</sup>Bei den Verkehrsunfällen im Kurzaufnahmeverfahren wird bei der Erfassung zwischen

- keine Ahndung (VUKK),
- mündliche Verwarnung (VUKM) und
- Verwarnungsgeld (VUKV) unterschieden.

<sup>5</sup>Auf die Fertigung einer Verkehrsunfallanzeige und eine weitergehende Beweissicherung wird in diesen Fällen verzichtet.<sup>6</sup>Wird eine Verkehrsordnungswidrigkeit weiter verfolgt, sind die dafür erforderlichen Feststellungen zu treffen und festzuhalten.<sup>7</sup>Eine Überleitung vom Verwarnungs- ins Bußgeldverfahren ändert nichts an der Grundeinteilung der Verkehrsunfälle.

## 5.3 Geokodierung der Verkehrsunfälle

<sup>1</sup>Die Geokodierung der Verkehrsunfälle hat stets zu erfolgen und ist grundsätzlich Aufgabe des örtlich zuständigen SbV/MaV.<sup>2</sup>Sie dient der grafischen Darstellung des Verkehrsunfallgeschehens mit VULKAN und ist deshalb möglichst genau durchzuführen.<sup>3</sup>Verkehrsunfälle mit VU-Anzeige (Nr. 5.1) sind im Rahmen der Statistikfreigabe zu geokodieren.<sup>4</sup>Verkehrsunfälle im Kurzaufnahmeverfahren (Nr. 5.2) werden nach der Erfassung in IGVP automatisch an die Statistik übergeben.<sup>5</sup>Diese Unfälle sind zeitnah im Nachgang (nach Möglichkeit innerhalb einer Woche) von der für den Unfallort zuständigen Polizeidienststelle zu geokodieren.

## 6. Beweissicherung

<sup>1</sup>Liegt ein Verkehrsunfall vor, bei dem eine Verkehrsunfallanzeige zu fertigen ist, sind alle unfallrelevanten Beweise und Indizien, die für ein Straf- oder Bußgeldverfahren von Bedeutung sein können, möglichst rekonstruktionsfähig zu sichern. <sup>2</sup>Von besonderer Bedeutung sind Art und Schwere der Verletzungen, die Lage von Verletzten oder Toten sowie die Verkehrstüchtigkeit und gegebenenfalls die Fahrerlaubnis der Unfallbeteiligten. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist die Unfallsituation fotografisch zu sichern und im Regelfall eine Unfallskizze zu fertigen. <sup>4</sup>Daneben sind insbesondere der Fahrzeugstand, der Sachschaden, festgestellte Unfallspuren, der Straßenzustand, die Licht- und Witterungsverhältnisse sowie die geltende Verkehrsregelung festzuhalten oder zu sichern. <sup>5</sup>Auf die Beiträge im Intranet zur richtigen Vorgehensweise beim Fotografieren, dem Sichern der verschiedenen Spuren und von Fahrzeuglampen sowie dem Einmessen der Unfallörtlichkeit wird hingewiesen. <sup>6</sup>Ferner ist zu prüfen, ob Mängel im Verkehrsraum oder besondere Witterungs- oder Beleuchtungsverhältnisse mit unfallursächlich waren. <sup>7</sup>Im Einzelfall kann es sich empfehlen, schon am Unfallort Sachverständige (Entscheidung der Verfolgungsbehörde) oder Fachkräfte (z. B. Gefahrgut-Überwachungsgruppe oder Ähnliches) hinzuzuziehen. <sup>8</sup>Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Unfall auf technische Mängel eines beteiligten Fahrzeugs zurückzuführen ist oder wird das Fahrzeug für eine kriminaltechnische Untersuchung benötigt, so kann es sichergestellt oder beschlagnahmt werden. <sup>9</sup>Bei OWi-Verfahren ist stets sorgfältig zu prüfen, ob die Maßnahme im Verhältnis zu der Zuwiderhandlung steht. <sup>10</sup>Soweit der Verdacht von Straftaten besteht, sind die zu treffenden Maßnahmen in Zweifelsfällen mit der Staatsanwaltschaft abzusprechen.

## 7. Unfallservice

<sup>1</sup>Zur Erleichterung des privatrechtlichen Schadensausgleichs ist der Durchschreibesatz „Personaliendaustausch bei Verkehrsunfällen“ (Formblatt IBP 590) auszufüllen und den Unfallbeteiligten auszuhändigen. <sup>2</sup>Wird der Verkehrsunfall durch den Führer eines ausländischen Kraftfahrzeugs eines sogenannten „Drittstaats“ (also Nicht-EU-Mitgliedstaats, z. B. Russland, Türkei) verursacht, wird ein Hinweis auf die Übergabe der grünen Versicherungskarte empfohlen (auch Duplikat oder Ablichtung). <sup>3</sup>Bei einer Unfallaufnahme im Kurzaufnahmeverfahren (vgl. Nr. 5.2) sind die Beteiligten ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Verkehrsunfall bei der Polizei nur dokumentiert wird, aber keine Verkehrsunfallanzeige gefertigt wird. <sup>4</sup>Ferner sind sie darauf hinzuweisen, dass seitens der Polizei keine weitere Beweissicherung stattfindet, insbesondere keine fotografische Dokumentation vorgenommen wird, und sie relevante Beweise und Indizien für die Schadensregulierung gegebenenfalls selbst sichern müssen. <sup>5</sup>Bei Verkehrsunfällen mit Tieren ist auf Verlangen des Betroffenen eine Bescheinigung (Formblatt IBP 032 „Bescheinigung über einen Wildunfall/Unfall mit

einem Tier“) auszustellen (kostenpflichtige Amtshandlung gemäß Nr. 15 der Anlage zu den KR-Pol).

## 8. Sonderfälle

Ergänzend sind bei den aufgeführten Sonderfällen zusätzlich die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

### 8.1 Alleinunfälle

<sup>1</sup>Als Alleinunfälle im Sinne dieser Richtlinien gelten Verkehrsunfälle, an denen nur ein Fahrzeug beteiligt ist. <sup>2</sup>Es können jedoch mehrere Insassen verunglücken. <sup>3</sup>Alleinunfälle von Fußgängern ohne Fremdschaden sind grundsätzlich nicht als Verkehrsunfälle aufzunehmen, wenn Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden weder festgestellt werden noch ein solches behauptet wird. <sup>4</sup>Bei Alleinunfällen mit Getöteten oder Schwerverletzten, bei denen mit dem Ableben zu rechnen ist, erfolgt eine Verkehrsunfallaufnahme, es sei denn, es erfolgt eine abweichende Absprache mit der Staatsanwaltschaft.

### 8.2 Verkehrsunfälle an Bahnübergängen

<sup>1</sup>Verkehrsunfälle (siehe Nr. 2) an Bahnübergängen werden grundsätzlich von der Landespolizei aufgenommen. <sup>2</sup>Da bei Beteiligung der Bahn auch Aufgaben der Bundespolizei (§ 3 BPolG – Bahnpolizei) berührt sind, ist die örtlich zuständige Dienststelle der Bundespolizei unverzüglich zu verständigen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. <sup>3</sup>Eine Kopie der Unfallanzeige (ohne Anlagen) ist an die örtlich zuständige Dienststelle der Bundespolizei zu senden. <sup>4</sup>Auf die gesonderten Regelungen zu Bahnbetriebsunfällen, die nicht Verkehrsunfälle im Sinne dieser Richtlinien sind, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

### 8.3 Beteiligung von Bediensteten der Bayerischen Polizei

<sup>1</sup>Bei Beteiligung von Bediensteten der Bayerischen Polizei in Ausübung des Dienstes hat die Sachbearbeitung durch eine Dienststelle, welcher der beteiligte Bedienstete nicht angehört, zu erfolgen. <sup>2</sup>Bei Beteiligung von Bediensteten der Bayerischen Polizei außerhalb des Dienstes wird empfohlen, analog Satz 1 zu verfahren. <sup>3</sup>Näheres regeln die Polizeipräsidien in eigener Zuständigkeit.

### 8.4 Beteiligung von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr

<sup>1</sup>Ist ein Dienstfahrzeug der Bundeswehr beteiligt, so ist unverzüglich die Militärpolizei der Bundeswehr unter der zentralen Notrufnummer der Feldjäger zu verständigen, Telefon 0800 190 9999. <sup>2</sup>Sind an einem Verkehrsunfall ausschließlich Fahrzeuge der Bundeswehr beteiligt, ist nur Sachschaden entstanden und wurde kein Dritter geschädigt, können diese Unfälle auch durch die Feldjäger aufgenommen werden. <sup>3</sup>Bis zum Eintreffen der Feldjäger hat die Polizei die erforderlichen Sofort- und Beweissicherungsmaßnahmen zu treffen. <sup>4</sup>Können die Feldjäger nicht oder nicht rechtzeitig am Unfallort erscheinen, so nimmt die Polizei den Unfall auf. <sup>5</sup>Eine Kopie der Unfallanzeige (ohne Anlagen)

ist an das zuständige Feldjägerdienstkommando zu senden.<sup>6</sup>Unabhängig davon sind in jedem Fall die Daten für die Unfallstatistik soweit möglich zu erheben und abweichend von Nr. 5 in eine Verkehrsunfallanzeige zu übertragen.

### 8.5 Beteiligung von Mitgliedern der Streitkräfte oder deren Angehörigen

<sup>1</sup>Verkehrsunfälle, an denen Mitglieder der Truppe eines Entsendestaates im Sinne des NATO-Truppenstatuts, deren Angehörige oder Mitglieder des zivilen Gefolges oder deren Angehörige beteiligt sind, werden grundsätzlich von der Polizei aufgenommen.<sup>2</sup>Andere Unfallbeteiligte sind über die Möglichkeit einer etwaigen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben innerhalb einer Frist von drei Monaten zu belehren.<sup>3</sup>Ihnen ist das Formblatt IBP 021e „Merkblatt bei Unfällen mit Beteiligung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte“ auszuhändigen.<sup>4</sup>Auf Wunsch der dem NATO-Truppenstatut unterliegenden Person oder wenn es die Sachlage erfordert (z. B. Beteiligung von Dienst-Kfz der Streitkräfte des Entsendestaates) ist die zuständige Militärpolizei sofort zu verständigen.<sup>5</sup>Kann die Militärpolizei des Entsendestaates rechtzeitig am Unfallort erscheinen und unterliegen alle Beteiligten und Geschädigten der Gerichtsbarkeit des Entsendestaates (siehe Abschnitt 5 Nr. 13 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29. Juli 1963, MABl. S. 355, die durch Bekanntmachung vom 30. November 1965, MABl. S. 605, geändert worden ist – Stationierungsstreitkräfte –), so nimmt entgegen Satz 1 allein sie den Unfall auf.<sup>6</sup>Bis zum Eintreffen der zuständigen Militärpolizei hat die Polizei die erforderlichen Sofort- und Beweissicherungsmaßnahmen zu treffen.<sup>7</sup>Kann die Militärpolizei des Entsendestaates nicht oder nicht rechtzeitig am Unfallort erscheinen, so nimmt die Polizei den Unfall auf.<sup>8</sup>Eine Kopie der Unfallanzeige (Blatt 1 bis 3 ohne Anlagen) ist an die zuständige Militärpolizei zu senden.<sup>9</sup>Unabhängig davon sind in jedem Fall die Daten für die Unfallstatistik soweit möglich zu erheben und abweichend von Nr. 5 in eine Verkehrsunfallanzeige zu übertragen.

### 8.6 Beteiligung von Parlamentsmitgliedern

<sup>1</sup>Abgeordnete genießen den Schutz vor Strafverfolgung (Immunität).<sup>2</sup>Bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen können jedoch alle für die Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.<sup>3</sup>Verwarnungen mit Verwarnungsgeld und die Einleitung von Bußgeldverfahren sind uneingeschränkt zulässig.<sup>4</sup>Wird eine Verkehrsunfallanzeige gefertigt, ist diese umgehend der Verfolgungsbehörde vorzulegen.

### 8.7 Beteiligung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen

<sup>1</sup>Bei polizeilichen Maßnahmen gegenüber diesem Personenkreis sind die dazu ergangenen Anordnungen des Bundes sowie des Landes zu beachten.<sup>2</sup>Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

- Name und Anschrift des Bevorrechtigten dürfen bei der Unfallaufnahme festgestellt werden.
- Gegen diese Personen dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dienen.
- Der Unfallvorgang ist ohne weitere Sachbehandlung, entsprechend gekennzeichnet, umgehend an die zuständige Verfolgungsbehörde abzugeben.

## 9. Maßnahmen gegen Beschuldigte und Betroffene

### 9.1 Verkehrsordnungswidrigkeiten im Verwarnungsbereich

<sup>1</sup>Bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten ist im Regelfall eine Verwarnung nach §§ 56, 57 Abs. 2 OWiG zu erteilen und ein Verwarnungsgeld zu erheben.<sup>2</sup>Im Ausnahmefall kann auch eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.<sup>3</sup>Dies kann insbesondere bei Verkehrsunfällen im ruhenden Verkehr zutreffen, ist aber stets im Einzelfall zu entscheiden.

### 9.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten im Bußgeldbereich

<sup>1</sup>Anzeigen aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolgen sind im „Manuellen Verfahren“ in ProVi zu erfassen.<sup>2</sup>Dabei sind die Vorgaben für die Erfassung und weitere Sachbearbeitung von „Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen“ in den ProVi-Handbüchern und der Rundschreibensammlung des Polizeiverwaltungsamts zu beachten.<sup>3</sup>Die Verkehrsunfallanzeige und die sonst angefallenen Ermittlungsunterlagen verbleiben grundsätzlich bei der anzeigenden Polizeidienststelle.<sup>4</sup>Davon abweichende, bereits bestehende Regelungen der Polizeipräsidien gelten weiterhin.

### 9.3 Im Strafverfahren

Grundsätzlich ist die Verkehrsunfallanzeige nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übersenden.

### 9.4 Bilaterale Regelungen mit den Staatsanwaltschaften

Die Polizeipräsidien können über die Vorlage der Unfallanzeigen ergänzende bilaterale Regelungen mit den Staatsanwaltschaften vereinbaren.

### 9.5 Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten

<sup>1</sup>Besteht bei einem Unfallbeteiligten der Verdacht des Einflusses von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, so richtet sich die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen, die Feststellung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten im Blut und der Wirkstoffnachweis im Urin nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 5. April 2001 (AllMBl. S. 165) in der jeweils geltenden Fassung.<sup>2</sup>Das IMS vom 15. September 2017 (Az. IC4-3608.1-71) ist bei Anordnung von Blutentnahmen zu beachten.

## 9.6 Mitteilung über Fahrzeugmängel / Kontrollaufforderung

<sup>1</sup>Bei festgestellten Fahrzeugmängeln oder bei Fahrzeugmängeln als Unfallfolge sowie bei Fehlen des Nachweises eines gültigen Führerscheins oder erforderlicher Fahrzeugpapiere ist der Unfallbeteiligte zur Beseitigung der Fahrzeugmängel oder zum Vorzeigen der Dokumente aufzufordern und ihm dazu das Formblatt IBP 584 „Mitteilung über Fahrzeugmängel / Kontrollaufforderung“ zu übergeben. <sup>2</sup>Im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Polizei gegen Kraftfahrzeugführer beim Fehlen des Führerscheins wird auf die dazu ergangenen Ausführungen in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. April 1981 (MABl. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

## 9.7 Ausschreibung eines Totalschadens

<sup>1</sup>Bei Vorliegen eines Totalschadens ist bei

- neuwertigen Fahrzeugen (nicht älter als zwei Jahre) oder
- älteren Fahrzeugen, die als besonders beliebte Tatobjekte gelten,

eine Ausschreibung zur Sachfahndung vorzunehmen. <sup>2</sup>Ein Totalschaden im Sinne der Schrottausschreibung liegt vor, wenn der Sachschaden dem äußeren Anschein nach technisch nicht mehr behoben werden kann oder einen völlig unverhältnismäßigen Aufwand für einen Wiederaufbau erfordern würde. <sup>3</sup>Die Hinweise des Landeskriminalamts, SG 523, zur Ausschreibung eines Totalschadens sind zu beachten.

## 10. Mitteilung und Auskünfte; Sonderberichtspflichten

### 10.1 Rechtsgrundlage

<sup>1</sup>Für die Übermittlung von Daten aus den Unterlagen über Verkehrsunfälle an andere öffentliche Stellen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist das PAG einschlägig. <sup>2</sup>Im Straf- und Bußgeldverfahren gelten die besonderen Regelungen. <sup>3</sup>Ergänzend sind zusätzlich die nachfolgenden speziellen Regelungen zu beachten.

### 10.2 Angehörige

<sup>1</sup>Die Benachrichtigung der Angehörigen von Unfallopfern ist sicherzustellen. <sup>2</sup>Gegebenenfalls ist die Durchführung zwischen den beteiligten Stellen (Polizei, Krankenhaus etc.) abzusprechen. <sup>3</sup>Ist ein ausländischer Staatsangehöriger bei einem Verkehrsunfall getötet oder so schwer verletzt worden, dass er handlungsunfähig ist, so ist alsbald die nächstgelegene konsularische oder diplomatische Vertretung des Heimatstaates zu verständigen, sofern im Inland keine Angehörigen erreicht werden können. <sup>4</sup>Auf die Möglichkeit, begleitend ein Kriseninterventionsteam oder einen Notfallseelsorger hinzuzuziehen, wird hingewiesen.

### 10.3 Ableben von Personen

Wenn ein Mensch bei einem Verkehrsunfall getötet wurde, ist dies gemäß § 159 Abs. 1 StPO sofort der

Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter anzuzeigen.

## 10.4 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

<sup>1</sup>Ist an einem Unfall – ausgenommen Verkehrsunfälle im Kurzaufnahmeverfahren – ein Fahrzeug einer staatlichen oder kommunalen Behörde oder Dienststelle beteiligt, so ist diese Stelle durch eine Kopie der Unfallanzeige (Blatt 1 bis 3) zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten, die für die Schadensregulierung nicht von Bedeutung sind, sind zu anonymisieren.

## 10.5 Beschädigungen im öffentlichen Straßenraum

Entstehen bei Verkehrsunfällen Schäden an den öffentlichen Straßen und Wegen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Leitplanken, Kreisverkehrsanlagen sowie der Straßenbeleuchtung, sind diese unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden (siehe Formblatt IPB 113 „Schadensmeldung“).

## 10.6 Verkehrsunfälle mit Wildtieren

<sup>1</sup>Wurde ein Wildtier bei einem Verkehrsunfall getötet oder verletzt, so ist der Jagdausübungsberechtigte grundsätzlich unverzüglich zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Verzichtet dieser auf sein Aneignungsrecht, ist der Straßenbaulastträger oder ein von ihm Beauftragter zu verständigen. <sup>3</sup>Diesem obliegt dann die Beseitigung des Tierkadavers.

## 10.7 Lenkungscommission des GDV

<sup>1</sup>Bei Massenunfällen mit 20 oder mehr beteiligten Fahrzeugen, wenn die Rekonstruktion des Unfallhergangs mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, und ab 40 beteiligten Fahrzeugen in jedem Fall, ist die Lenkungscommission des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zur Unterstützung einer schnellen Schadensregulierung werktags zu den üblichen Geschäftszeiten unter der Telefonnummer 030 2020-5326 zu verständigen. <sup>2</sup>Massenunfälle außerhalb dieser Tage und Zeiten sind am nächstfolgenden Werktag bei der Lenkungscommission zu melden.

## 10.8 Presseauskünfte

<sup>1</sup>Der Presse darf ohne Einwilligung der Unfallbeteiligten nur der Unfallhergang, ohne Angaben persönlicher Daten, mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Kann diese Einwilligung aufgrund des Gesundheitszustands des Verletzten nicht eingeholt werden oder ist er verstorben, so ist eine Weitergabe persönlicher Daten an die Presse nur zulässig, wenn die Angehörigen dem zustimmen oder wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben zwingend erforderlich ist, zum Beispiel Aufenthaltsermittlung der Angehörigen mithilfe der Presse. <sup>3</sup>Es gelten die Regelungen des PAG zur Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs.

## 10.9 Akteneinsicht

### 10.9.1 Allgemeines

<sup>1</sup>Für die Akteneinsicht und Auskunft bei Verkehrsunfällen gelten die Regelungen in der Strafprozessordnung, im Ordnungswidrigkeitengesetz und die

ergänzenden Ausführungen in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren sowie die Vorschriften der VOWI-Akten-Richtlinien.<sup>2</sup> Darüber hinaus sind dabei die Vorschriften zur Datenübermittlung im PAG zu beachten.<sup>3</sup> Beteiligten an einem Unfall, ihren Bevollmächtigten und Versicherungsgesellschaften hat die Polizei auf Verlangen den Namen, die Anschrift, das amtliche Kennzeichen und, soweit bekannt, die Versicherungsgesellschaft anderer am Unfall Beteiligter mitzuteilen, wenn das erforderlich erscheint, um Schadenersatzansprüche geltend zu machen oder abwehren zu können.<sup>4</sup> Die Auskunftserteilung nach Ersuchen der Sozialversicherungsträger oder Berufsgenossenschaften richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 10.9.2 Verkürztes Aktenauskunftsverfahren

<sup>1</sup>Das verkürzte Aktenauskunftsverfahren zielt auf eine Beschleunigung der Schadensabwicklung und die Gewährleistung einer schnellen, sachgerechten rechtlichen Betreuung der Unfallbeteiligten sowie eine Minimierung des Verwaltungsaufwands bei Polizei und Staatsanwaltschaften ab.<sup>2</sup> Daher sind die Behörden des Polizeidienstes dazu ermächtigt, soweit sie den Vorgang noch nicht abschließend an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die für das Bußgeldverfahren zuständige Ahndungsbehörde abgeben haben, bevollmächtigten Rechtsanwälten auf Verlangen eine Ausfertigung der Blätter 1 bis 3 der Verkehrsunfallanzeige zur Verfügung zu stellen, soweit hiergegen nicht im Einzelfall Bedenken bestehen (vgl. insbesondere § 406e Abs. 2 StPO).<sup>3</sup> Eine Übermittlung der Ausfertigung der Blätter 1 bis 3 der Verkehrsunfallanzeige hat aus Datenschutzgründen grundsätzlich nur per Telefax, auf dem Postweg oder als verschlüsselte E-Mail zu erfolgen.<sup>4</sup> Der Begriff des „bevollmächtigten Rechtsanwalts“ ist für das verkürzte Aktenauskunftsverfahren nicht näher bestimmt worden.<sup>5</sup> Die Behörden des Polizeidienstes haben vor Gewährung der Akteneinsicht stets zu prüfen, ob der antragstellende Rechtsanwalt von einem der Unfallbeteiligten im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall bevollmächtigt wurde.<sup>6</sup> Wenn im Einzelfall Zweifel an der Bevollmächtigung bestehen, ist die verkürzte Akteneinsicht zu versagen.<sup>7</sup> Der Nachweis der Bevollmächtigung kann in der Regel entweder durch Vorlage einer Vollmacht des Mandanten erbracht werden oder wenn der Rechtsanwalt auf andere Weise zu der nach Art. 19 Abs. 2 BayDSG notwendigen Überzeugung der Behörde darlegen kann, dass er als bevollmächtigter Rechtsanwalt anfragt.<sup>8</sup> So wird in vielen Fällen eine anwaltliche Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung durch den namentlich benannten Mandanten für die Gewährung der Akteneinsicht für ausreichend angesehen werden können.<sup>9</sup> Dabei ist aber stets zu beachten, dass in der Regel die Auskunft gebende Dienststelle unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls darüber entscheidet, ob die Bevollmächtigung in ausreichender Form belegt wurde und das verkürzte Aktenauskunftsverfahren gewährt wird.<sup>10</sup> Bei Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit Straftaten ist in Zweifelsfällen die Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft herbeizuführen.<sup>11</sup> Zur

Frage der Unfallursachen und des Verschuldens darf nicht abschließend Stellung genommen werden.<sup>12</sup> Aus diesem Grund und zur Gewährleistung einer einheitlichen Zuleitung ist zur Beantwortung das Formblatt IBP 21c „Verkürztes Aktenauskunftsverfahren bei Verkehrsunfällen“ zu verwenden.<sup>13</sup> Für Auskünfte und die Überlassung der Blätter 1 bis 3 der Verkehrsunfallanzeige an bevollmächtigte Rechtsanwälte werden gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG keine Kosten erhoben, da es sich dabei um Auskünfte einfacher Art handelt (vgl. Nr. 9.3.1 der Anlage zu den KR-Pol).

### 10.9.3 Auskunft bei Verkehrsunfällen im Kurzaufnahmeverfahren

Für Auskünfte zu Verkehrsunfällen im Kurzaufnahmeverfahren (siehe Nr. 5.2) ist das Formblatt IBP 21d „Auskunft bei Verkehrsunfällen im Kurzaufnahmeverfahren“ zu verwenden.

### 10.10 WE-Meldungen

Es gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Meldung wichtiger Ereignisse durch die Polizei (WE-Meldungen) vom 20. April 2016 (AllMBl. S. 1556) in der jeweils geltenden Fassung.

## 11. Erhebungen zur Straßenverkehrsunfallstatistik

### 11.1 Bedeutung der Straßenverkehrsunfallstatistik

<sup>1</sup>Eine gewissenhafte Erhebung der erforderlichen Statistikdaten bei der Verkehrsunfallaufnahme und in der nachfolgenden Sachbearbeitung ist die Grundlage für eine professionelle Verkehrssicherheitsarbeit der Bayerischen Polizei.<sup>2</sup> Die Straßenverkehrsunfallstatistik dient auch der wissenschaftlichen Unfallforschung, insbesondere zur Entwicklung unfallverhütender und unfallfolgenmindernder Fahrzeugtechnik, sowie straßenverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Maßnahmen, aber auch der Erforschung des menschlichen und tierischen Verhaltens im Straßenverkehr.<sup>3</sup> Darüber hinaus sind die Daten Voraussetzung zur Untersuchung und Analyse von Unfallhäufungsstellen und -linien durch die örtlichen Unfallkommissionen (bestehend aus Vertretern der Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaubehörden und der Polizei).<sup>4</sup> Ziel der Unfallkommission ist das Erkennen und Beseitigen dieser Unfallhäufungen.<sup>5</sup> Ferner regelt das Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz (StVUnfStatG), welche Verkehrsunfälle und Daten für die bundesweite Straßenverkehrsunfallstatistik von Bedeutung sind.<sup>6</sup> Zur Bereithaltung einer Bundesstatistik ist die Übermittlung der erforderlichen Statistikdaten an das Landesamt für Statistik erforderlich.

### 11.2 Übermittlung an das Landesamt für Statistik

<sup>1</sup>Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich elektronisch über das VU-Verfahren Bayern.<sup>2</sup> Verkehrsunfälle werden im IGVP nach dem jeweiligen Verkehrsunfall-Aufnahmeverfahren erfasst und plausibilisiert.<sup>3</sup> Bei „Verkehrsunfällen mit VU-Anzeige“ muss das Formular „Verkehrsunfallanzeige“ erstellt werden.<sup>4</sup> Die Meldung zur Verkehrsunfall-

statistik (VU-Verfahren Bayern) erfolgt nach Prüfung, Typisierung, Geokodierung und Freigabe durch entsprechend Berechtigte (SbV/MaV) und ist bis spätestens am 15. des auf den Unfalltag folgenden Monats durchzuführen. <sup>5</sup>„Verkehrsunfälle im Kurzaufnahmeverfahren“ werden nur in der „Erst-/Lagemeldung“ im IGVP erfasst (vgl. Nr. 5.2). <sup>6</sup>Die Statistikdaten werden automatisiert im Rahmen einer Freigabe oben genannter Verkehrsunfallarten ohne weitere Prüfung zum VU-Verfahren Bayern übertragen. <sup>7</sup>Die nachträgliche Geokodierung (Nr. 5.3) der Verkehrsunfälle ist zu beachten. <sup>8</sup>Jeweils zum 16. Februar wird im VU-Verfahren Bayern der gesamte Bestand des Vorjahres abgeschlossen und an das Landesamt für Statistik übermittelt. <sup>9</sup>Änderungen sind dann grundsätzlich nicht mehr möglich.

### 11.3 Nachmeldung

Kann die sachbearbeitende Dienststelle statistisch geforderte Daten erst nach dem 15. des auf den Unfalltag folgenden Monats erheben oder verstirbt ein Unfallbeteiligter innerhalb von 30 Tagen an den Folgen des Verkehrsunfalls, so sind die Statistikdaten unverzüglich nachträglich zu übermitteln.

### 12. Datenschutz

Bei der Verkehrsunfallaufnahme und der weiteren Sachbearbeitung sind die für IGVP, ProVi und VU-Verfahren jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

### 13. Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen, Aktenaussonderung

Die Aufbewahrungs- und Speicherfristen sowie die termingerechte Aktenaussonderung sind unter Beachtung der Richtlinien für die Führung polizeilicher personenbezogener Sammlungen und des Aussonderungskonzeptes IGVP zu gewährleisten.

### 14. Ergänzende Weisungen

Ergänzende Weisungen zu den Inhalten dieser Richtlinien bleiben vorbehalten.

### 15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Richtlinien für die polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme vom 30. April 1997 (AllMBl. S. 355), die durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl. S. 676) geändert worden ist, außer Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## 913-I

### Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016, TL Gab-StB 16

#### Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 14. November 2017, Az. IID9-43415-4-1

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

#### nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

### 1. Allgemeines

<sup>1</sup>Die „Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau“, Ausgabe 2016 (TL Gab-StB 16), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. <sup>2</sup>Sie enthalten Anforderungen an die Ausgangsstoffe (Befüllmaterialien, Drahtmatten und Verbindungselemente) und an die Herstellung von Gabionen.

### 2. Anwendung

<sup>1</sup>Die TL Gab-StB 16 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

### 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 9. Mai 2012 zur TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2012 (AllMBl. S. 443) außer Kraft.

### 4. Bezugsmöglichkeit

Die TL Gab-StB 16 können unter der FGSV-Nr. 554 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

**936-I****Änderung der Seilbahnbekanntmachung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr****vom 20. Oktober 2017, Az. IIE8-3573-1-1**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zum Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes und der Seilbahnverordnung (Seilbahnbekanntmachung – SeilbBek) vom 4. Juni 2007 (AllMBl. S. 277) wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 10 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Die Angabe „1. Juli 2007“ wird durch die Angabe „1. Oktober 2017“ ersetzt.
  - 2.2 In den Nrn. 1 und 2 wird die Angabe „–“ in der Spalte Geltungsdauer jeweils durch die Angabe „30. Juni 2018“ ersetzt.
  - 2.3 In Nr. 3 wird die Angabe „30. April 2012“ durch die Angabe „30. April 2022“ ersetzt.
  - 2.4 Folgende Nr. 4 wird angefügt:

Lfd. Nr.	Name der Stelle	Anschrift Telefon Telefax E-Mail	Anerkennung	
			Fachgebiet	Geltungsdauer
4	ROTEC GmbH	Allmersbacher Str. 50 71546 Aspach 01522/4097462 sven.winter@winfla.de	Standseilbahnen Schlepplifte Seilschwebebahnen	30. September 2022

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2017 in Kraft.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

**1132-W**

**Änderung der Richtlinien zur  
Vergabe des Meisterbonus und  
des Meisterpreises der  
Bayerischen Staatsregierung**

**Gemeinsame Bekanntmachung der  
Bayerischen Staatsministerien  
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie,  
des Innern, für Bau und Verkehr,  
der Justiz,  
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,  
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration  
sowie für Gesundheit und Pflege**

vom 10. November 2017, Az. 34e-4647/51/1

- |  |   |  |   |  |  |  |  |  |   |                                       |  |   |  |  |   |  |                                     |  |
|--|---|--|---|--|--|--|--|--|---|---------------------------------------|--|---|--|--|---|--|-------------------------------------|--|
| <p>1. Die Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung vom 3. Juli 2013 (AllMBl. S. 312), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 30. November 2016 (AllMBl. S. 2191) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:</p> <p>1.1 In Nr. 3.1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt: „Der Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.“</p> <p>1.2 Nr. 3.2 wird wie folgt gefasst:<br/>„3.2 Höhe des Bonus<br/>Der Bonus beträgt 1 000 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis vor dem 1. Januar 2018 festgestellt wurde und 1 500 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 31. Dezember 2017 festgestellt wurde.“</p> <p>1.3 Nr. 6 wird aufgehoben.</p> <p>1.4 Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.</p> <p>1.5 Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7 und wie folgt geändert:</p> <p>1.5.1 In Abs. 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.</p> <p>1.5.2 Abs. 2 wird gestrichen.</p> <p>1.6 In der Anlage wird Nr. 1.2 wie folgt geändert:</p> <p>1.6.1 Der Unterabschnitt „Fachwirt/Fachwirtin“ wird wie folgt geändert:</p> <p>1.6.1.1 Der Spiegelstrich „– Sportfachwirt/in IHK“ wird durch den Spiegelstrich „– Sportfachwirt/in (Gepr.)“ ersetzt.</p> <p>1.6.1.2 Dem Spiegelstrich „– Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen“ wird die Angabe „(Gepr.)“ angefügt.</p> | <p>1.6.2 Der Unterabschnitt „Industriemeister/Industriemeisterin“ wird wie folgt geändert:</p> <p>1.6.2.1 Nach dem Spiegelstrich „– Industriemeister/in Gleisbau“ wird der Spiegelstrich „– Industriemeister/in Holzbearbeitung (Gepr.)“ eingefügt.</p> <p>1.6.2.2 Nach dem Spiegelstrich „– Industriemeister/in Holzverarbeitung“ wird der Spiegelstrich „– Industriemeister/in Holzverarbeitung (Gepr.)“ eingefügt.</p> <p>1.6.2.3 Der Spiegelstrich „– Industriemeister/in Medienproduktion Bild und Ton (Gepr.)“ wird gestrichen.</p> <p>1.6.3 Der Unterabschnitt „Fachmeister/Fachmeisterin“ wird wie folgt geändert:</p> <p>1.6.3.1 Dem Spiegelstrich „– Meister/in für Kraftverkehr“ wird die Angabe „(Gepr.)“ angefügt.</p> <p>1.6.3.2 Nach dem Spiegelstrich „– Baumaschinenmeister/in“ werden die Spiegelstriche „– Meister/in für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (Gepr.)“ und „– Wasserbaumeister/in (Gepr.)“ angefügt.</p> <p>2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> | <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Bayerisches<br/>Staatsministerium für<br/>Wirtschaft und Medien,<br/>Energie und Technologie</td> <td>Bayerisches<br/>Staatsministerium<br/>des Innern, für Bau und<br/>Verkehr</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Dr. Bernhard Schwab<br/>Ministerialdirektor</td> <td>Günter Schuster<br/>Ministerialdirektor</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Bayerisches<br/>Staatsministerium<br/>der Justiz</td> <td>Bayerisches<br/>Staatsministerium der<br/>Finanzen,<br/>für Landesentwicklung<br/>und Heimat</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Prof. Dr. Frank Arloth<br/>Ministerialdirektor</td> <td>Wolfgang Lazik<br/>Ministerialdirektor</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Bayerisches<br/>Staatsministerium für<br/>Ernährung, Landwirtschaft<br/>und Forsten</td> <td>Bayerisches<br/>Staatsministerium für<br/>Arbeit und Soziales,<br/>Familie und Integration</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Hubert Bittlmayer<br/>Ministerialdirektor</td> <td>Michael Höhenberger<br/>Ministerialdirektor</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Bayerisches<br/>Staatsministerium für<br/>Gesundheit und Pflege</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Ruth Nowak<br/>Ministerialdirektorin</td> <td></td> </tr> </table> | Bayerisches<br>Staatsministerium für<br>Wirtschaft und Medien,<br>Energie und Technologie | Bayerisches<br>Staatsministerium<br>des Innern, für Bau und<br>Verkehr | Dr. Bernhard Schwab<br>Ministerialdirektor | Günter Schuster<br>Ministerialdirektor | Bayerisches<br>Staatsministerium<br>der Justiz | Bayerisches<br>Staatsministerium der<br>Finanzen,<br>für Landesentwicklung<br>und Heimat | Prof. Dr. Frank Arloth<br>Ministerialdirektor | Wolfgang Lazik<br>Ministerialdirektor | Bayerisches<br>Staatsministerium für<br>Ernährung, Landwirtschaft<br>und Forsten | Bayerisches<br>Staatsministerium für<br>Arbeit und Soziales,<br>Familie und Integration | Hubert Bittlmayer<br>Ministerialdirektor | Michael Höhenberger<br>Ministerialdirektor | Bayerisches<br>Staatsministerium für<br>Gesundheit und Pflege |  | Ruth Nowak<br>Ministerialdirektorin |  |
| Bayerisches<br>Staatsministerium für<br>Wirtschaft und Medien,<br>Energie und Technologie  | Bayerisches<br>Staatsministerium<br>des Innern, für Bau und<br>Verkehr  |  |   |  |  |  |  |  |   |                                       |  |   |  |  |   |  |                                     |  |
| Dr. Bernhard Schwab<br>Ministerialdirektor   | Günter Schuster<br>Ministerialdirektor  |  |   |  |  |  |  |  |   |                                       |  |   |  |  |   |  |                                     |  |
| Bayerisches<br>Staatsministerium<br>der Justiz   | Bayerisches<br>Staatsministerium der<br>Finanzen,<br>für Landesentwicklung<br>und Heimat  |  |   |  |  |  |  |  |   |                                       |  |   |  |  |   |  |                                     |  |
| Prof. Dr. Frank Arloth<br>Ministerialdirektor  | Wolfgang Lazik<br>Ministerialdirektor   |  |   |  |  |  |  |  |   |                                       |  |   |  |  |   |  |                                     |  |
| Bayerisches<br>Staatsministerium für<br>Ernährung, Landwirtschaft<br>und Forsten   | Bayerisches<br>Staatsministerium für<br>Arbeit und Soziales,<br>Familie und Integration   |  |   |  |  |  |  |  |   |                                       |  |   |  |  |   |  |                                     |  |
| Hubert Bittlmayer<br>Ministerialdirektor   | Michael Höhenberger<br>Ministerialdirektor  |  |   |  |  |  |  |  |   |                                       |  |   |  |  |   |  |                                     |  |
| Bayerisches<br>Staatsministerium für<br>Gesundheit und Pflege  |   |  |   |  |  |  |  |  |   |                                       |  |   |  |  |   |  |                                     |  |
| Ruth Nowak<br>Ministerialdirektorin  |   |  |   |  |  |  |  |  |   |                                       |  |   |  |  |   |  |                                     |  |

**784-L**

**Richtlinie über  
die Gewährung von Zuwendungen im  
Rahmen des Landwirtschaftserzeugnisse-  
Schulprogrammgesetzes  
(EU-Schulprogrammrichtlinie – ESPr)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 2. November 2017, Az. M4-7687-1/293**

<sup>1</sup>Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Verordnung (EU) Nr. 1370/2013,
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39,
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40,
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzGSchulproG),
- Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnehmerverordnung – LwErzGSchulproTeilnV),
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz – MOG),
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),

in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Präambel**

<sup>1</sup>Ziel dieses Programms ist die Veränderung der Verzehrgeohnheiten bei Kindern in möglichst frühem Alter hin zu einer gesundheitsförderlichen Ernährung. <sup>2</sup>Dem zu geringen Verzehr von Obst, Gemüse sowie Milch und Milchprodukten bei Kindern soll entgegengewirkt und der Anteil an Obst, Gemüse sowie Milch und Milchprodukten in der Ernährung nachhaltig erhöht werden. <sup>3</sup>Die Wertschätzung für Lebensmittel und ihre Entstehung soll ebenfalls gesteigert werden. <sup>4</sup>Das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft mit den teilnehmenden Einrichtungen spielt bei der regelmäßigen Versorgung mit Obst, Gemüse sowie Milch und Milchprodukten eine wichtige Rolle. <sup>5</sup>Ein abwechslungsreiches Angebot mit Erzeugnissen aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug soll bevorzugt eingesetzt werden. <sup>6</sup>Auch ökologisch erzeugte Produkte können verwendet werden. <sup>7</sup>Flankierende Maßnahmen und das Vorbild des Erziehungs- und Lehrpersonals unterstützen die erfolgreiche Umsetzung des Programms und das Erreichen der angestrebten Verhaltensmuster. <sup>8</sup>Es soll deshalb im Rahmen dieser Richtlinie die kostenlose Abgabe von Obst, Gemüse, Milch und ausgewählten Milchprodukten unter den nachfolgend genannten Bedingungen und nach Verfügbarkeit der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gefördert werden. <sup>9</sup>Die

Richtlinie dient der Durchführung der Vorschriften über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten in Kindergärten und Häusern für Kinder und schulischen Einrichtungen im Rahmen eines von der Europäischen Union eingeführten und mitfinanzierten EU-Schulprogramms in Bayern. <sup>10</sup>Die Umsetzung des EU-Schulprogramms erfolgt auf Grundlage einer regionalen Strategie gemäß Art. 23 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für die Umsetzung eines Schulprogramms in Bayern.

**1. Zweck der Zuwendung**

<sup>1</sup>Durch diese Förderung soll der Verzehr von Obst, Gemüse sowie Milch und Milchprodukten bei Kindern möglichst früh und dauerhaft erhöht werden. <sup>2</sup>Bereits im Kindergarten- und Grundschulalter soll der Grundstein für eine gesunde Ernährung gelegt und eine hohe Wertschätzung für Lebensmittel erreicht werden.

**2. Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Gegenstand der Förderung ist die Belieferung von teilnahmeberechtigten Einrichtungen (siehe Nr. 3.2) mit Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben. <sup>2</sup>Lieferungen sind erst nach der Genehmigung durch die zuständige Stelle förderfähig.

**2.1 Förderfähige und nicht förderfähige Produkte**

<sup>1</sup>Förderfähig sind frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen sowie Milch und Milchprodukte gemäß Verordnung (EU) 2017/40, wobei auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze oder Möhrenstifte) einbezogen werden können. <sup>2</sup>Die folgenden Sortimentslisten sollen als Orientierung für eine Auswahl an Obst- und Gemüsearten sowie Milch und Milchprodukten in Abstimmung von beliefelter Einrichtung und Lieferanten dienen. <sup>3</sup>Es handelt sich bei Obst und Gemüse um eine nicht abschließende Liste, die durch Vereinbarung zwischen beliefelter Einrichtung und Lieferant im Einzelfall ergänzt werden kann, sofern die ausgewählten Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen und den nach Verordnung (EU) 2017/40 vorgegebenen Anforderungen entsprechen. <sup>4</sup>Zusätzlich werden die förderfähigen Milchsorten und Milchprodukte definiert. <sup>5</sup>Hier handelt es sich um eine abschließende Liste.

**2.2 Förderfähiges Obst und Gemüse**

- Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blaubeeren, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Jostabeeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Melonen<sup>1</sup>, Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen und weitere Obstarten.
- Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Cocktailtomaten, Fenchel, Rettich, Sellerie und weitere Gemüsearten.

<sup>1</sup> Melonen zählen botanisch zu den Kürbisgewächsen bzw. dem Gemüse, werden aber im Alltag als Obst eingestuft.

## 2.3 Förderfähige Milch und Milchprodukte

<sup>1</sup>Förderfähig sind

- pasteurisierte Milch, ESL-Milch, H-Milch, auch Ziegen- und/oder Schafmilch, jeweils ab Fettstufe 1,5 %,
- reine Buttermilch,
- Joghurt, natur, mindestens 1,5 % Fettstufe,
- alle Käsesorten, die in der Käseverordnung unter Anlage 1 Buchst. A und C (= Standardsorten ab Fettstufe 40 % Fett i.Tr.) aufgeführt sind; in der Kategorie Frischkäse unter Buchst. A ist nur Speisequark (alle Fettstufen) beihilfefähig,

jeweils ohne Zusätze von Zucker, Fett, Salz, Süßungsmitteln, Früchten und Fruchtzubereitungen, Stabilisatoren, Gelatine, Pektinen. <sup>2</sup>Die herstellungsbedingte Verwendung von Salz und/oder Milchfett bei der Erzeugung von Käse bleibt unberücksichtigt.

## 2.4 Nicht förderfähige Produkte

<sup>1</sup>Nicht förderfähig sind

- Nüsse, z. B. Wal-, Hasel- und Erdnüsse, sowie
- Rohmilch, Vorzugsmilch,
- Sahne, Creme Fraiche, Butter, Mascarpone,
- Trinkjoghurt, Kefir, Fruchtjoghurt, Fruchtbuttermilch,
- Rahmfrischkäse, Doppelrahmfrischkäse, Kräuterfrischkäse, Schichtkäse,
- freie Käsesorten, Käsezubereitungen, Schmelzkäse, -zubereitungen,
- Parmesan, Reibekäse

und alle Milchprodukte, denen Zucker, Salz, Fett und/oder Süßungsmittel zugesetzt sind, sowie weitere vergleichbare Milchprodukte. <sup>2</sup>Die herstellungsbedingte Verwendung von Salz und/oder Milchfett bei der Erzeugung des Grundproduktes Käse bleibt hierbei unberücksichtigt.

## 3. Zuwendungsempfänger

### 3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/40 zugelassenen Lieferanten.

### 3.2 Teilnahmeberechtigte Einrichtungen

<sup>1</sup>Begünstigt sind in Kindergärten und Häusern für Kinder betreute Kinder bis zum Schuleintritt und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern und vergleichbaren Einrichtungen. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Kinderhorte und -krippen, Netze für Kinder, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien sowie nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen wie z. B. Schullandheime oder Krankenhausschulen. <sup>3</sup>In begründeten Fällen können auch Schülerinnen und Schüler aus höheren Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen oder vergleichbaren Schulen einbezogen werden, wenn diese einen hohen Anteil an Schülern höherer Bedürftigkeit aufweisen. <sup>4</sup>Die Schulen weisen dies durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach, die in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss. <sup>5</sup>Vor Beginn der Lieferung ist diese Bestätigung

der zuständigen Stelle vorzulegen, die über eine Teilnahme am Schulprogramm entscheidet.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden.

### 4.1 Lieferverhältnis

<sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten des Lieferanten sowie der Einrichtung sind im jeweiligen Merkblatt aufgeführt. <sup>2</sup>Mit dem Antrag auf Zuwendung bzw. der Lieferbestätigung bestätigen der Lieferant und die Einrichtung, vom Merkblatt Kenntnis genommen und die jeweiligen Verpflichtungen eingehalten zu haben bzw. einzuhalten. <sup>3</sup>Im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) stehen die erforderlichen Formulare und Merkblätter zur Verfügung.

### 4.2 Erforderliche Begleitmaßnahmen

Die belieferten Einrichtungen müssen flankierende Begleitmaßnahmen umsetzen sowie mit dem vorgegebenen Poster oder auf der Homepage der Einrichtung darauf hinweisen, dass sie am EU-Schulprogramm teilnehmen.

### 4.3 Lieferung ökologischer Produkte

<sup>1</sup>Lieferanten, die Produkte aus ökologischem Anbau liefern, müssen dies nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis hat durch eine Ökozertifizierung des Lieferanten sowie die Ausweisung der Ökoprodukte auf den Lieferscheinen zu erfolgen. <sup>3</sup>Die Ökozertifizierung ist im jeweiligen Schuljahr spätestens bei der erstmaligen Beantragung von Ökoprodukten der Bewilligungsstelle vorzulegen. <sup>4</sup>Die Lieferscheine werden im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle geprüft.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

### 5.2 Zuwendungsfähige Kosten

<sup>1</sup>Die zuwendungsfähigen Kosten werden pro definierte beihilfefähige Portion durch einen bayernweit einheitlichen Pauschalbetrag festgelegt. <sup>2</sup>Dieser wird in regelmäßigen Abständen überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

### 5.3 Höhe der Förderung

<sup>1</sup>Die Höhe der Zuwendung berechnet sich aus der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, der gelieferten Menge an zuwendungsfähigen Produkten pro Lieferperiode sowie der festgesetzten Portionspauschale. <sup>2</sup>Die Zuwendung wird begrenzt durch die festgelegte maximale zuwendungsfähige Menge je Kind und Lieferperiode. <sup>3</sup>Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bemisst sich dabei wie folgt:

- in Häusern für Kinder und Kindergärten:

die Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die am Stichtag 1. August in der Einrichtung für das

Kindergartenjahr registriert sind bzw. eine Platzzusage haben und mindestens drei Jahre alt sind;

– in Schulen:

die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 1. August in der Schule für das Schuljahr registriert bzw. angemeldet sind.

<sup>4</sup>Diese Anzahl ist verbindlich für das gesamte Schul-/Kindergartenjahr. <sup>5</sup>Die durchschnittliche Mindestportionsgröße der jeweiligen Produkte sowie die maximal beihilfefähige Menge je Kind und Lieferperiode und die Portionspauschale werden durch das zuständige Staatsministerium jeweils zum Ende eines Lieferquartals für das nächste Lieferquartal im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

#### 5.4 Mehrfachförderung

Maßnahmen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

#### 6. Zulassungsverfahren

<sup>1</sup>Lieferanten müssen vor der Teilnahme am EU-Schulprogramm durch die zuständige Stelle gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/40 zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Antragsformulare werden im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

##### 6.1 Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/40. <sup>2</sup>Des Weiteren setzt die Zulassung die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde über die Registrierung und/oder Zulassung als Lebensmittelunternehmer voraus. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss sich der Lieferant verpflichten,

- eine landwirtschaftliche Betriebsnummer (BALIS-Nummer) zu führen, die er bei dem für ihn zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragen kann, sowie
- die lebensmittelrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

##### 6.2 Entscheidung über die Zulassung

Die zuständige Stelle prüft die Zulassungsvoraussetzungen, lässt die Lieferanten zu und veröffentlicht die Liste(n) der zugelassenen Lieferanten mit den Kontaktdaten im Internet-Förderwegweiser des StMELF.

##### 6.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

<sup>1</sup>Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung als zugelassener Lieferant im Internet als erteilt. <sup>2</sup>Ab diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller die Einrichtungen zu den im Internet-Förderwegweiser veröffentlichten, jeweils gültigen Bedingungen beliefern.

##### 6.4 Meldungen

Auf Anforderung der zuständigen Stelle meldet der Lieferant die von ihm belieferten Einrichtungen sowie die Anzahl der Kinder, die am Programm teilnehmen.

#### 7. Antrags- und Kontrollverfahren

##### 7.1 Antragstellung

<sup>1</sup>Für jede Lieferperiode, in der zuwendungsfähige Produkte geliefert wurden, ist ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung unter Verwendung der entsprechenden offiziellen Vordrucke (im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht) nach dem EU-Schulprogramm bei der zuständigen Stelle einzureichen. <sup>2</sup>Dabei gilt die Antragsfrist gemäß Verordnung (EU) 2017/39. <sup>3</sup>Für jede belieferte Einrichtung ist eine eigene Lieferbestätigung je gewählter Lieferperiode mit dem Antrag einzureichen. <sup>4</sup>Ein Lieferant kann mehrere (Teil-)Anträge stellen. <sup>5</sup>Die Lieferperioden werden im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht. <sup>6</sup>Mit der Lieferbestätigung bestätigt die Einrichtung den Erhalt der Waren gemäß den ihr vorliegenden Lieferscheinen, deren ordnungsgemäße Qualität und Verteilung, die maßgebliche Anzahl der für die Berechnung der Zuwendung relevanten Kinder (vgl. Nr. 5.3) für das gesamte Schul- bzw. Kindergartenjahr sowie die Durchführung der flankierenden Maßnahmen. <sup>7</sup>Die Lieferscheine enthalten folgende Mindestangaben:

- belieferte Einrichtung,
- gelieferte Produkte,
- Menge in Kilogramm bzw. Liter.

<sup>8</sup>Der Verwendungsnachweis im Sinne von Nr. 6 ANBest-P gilt mit der Lieferbestätigung als erbracht.

##### 7.2 Bewilligung, Auszahlung und Aufbewahrungsfristen

<sup>1</sup>Die zuständige Stelle erlässt auf Basis der eingereichten Belege einen Bewilligungsbescheid. <sup>2</sup>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Mittelfreigabe durch das StMELF. <sup>3</sup>Die Lieferscheine sind von der Einrichtung und dem Lieferanten über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

##### 7.3 Kontrollen

<sup>1</sup>Die zuständige Stelle führt die Verwaltungskontrollen nach Verordnung (EU) 2017/39 durch. <sup>2</sup>Der Prüfdienst der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt die Vor-Ort-Kontrollen gemäß den Vorgaben durch und übermittelt die Ergebnisse der zuständigen Stelle zur weiteren Verwendung.

#### 8. Zuständigkeit

Zuständige Stelle ist die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

#### 9. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen, Verzinsung

##### 9.1 Rückforderungen, Sanktionen

<sup>1</sup>Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden, die Erstattung gewährter Zuschüsse und die Verzinsung richten sich nach §§ 10, 14 MOG in Verbindung mit Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 in Verbindung mit Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014. <sup>2</sup>Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz. <sup>3</sup>Die ggf. erforderliche Verhängung von Sanktionen richtet sich nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/40.

### 9.2 Hochrechnung von Fehlern, die im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt werden

<sup>1</sup>Vom Prüfdienst festgestellte Fehler im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle werden von der Bewilligungsstelle monetär bewertet. <sup>2</sup>Soweit beim Antragsteller keine Vollprüfung durchgeführt worden ist, wird die ermittelte monetäre Abweichung in Relation zum Wert der gezogenen Stichprobe gesetzt. <sup>3</sup>Der notwendige Rückforderungsbetrag wird ermittelt, indem die festgesetzte prozentuale Abweichung der Stichprobe auf die Grundgesamtheit, aus der die Stichprobe gezogen worden ist, hochgerechnet wird. <sup>4</sup>Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die beanstandete Lieferperiode durch einen unabhängigen Dritten vollständig überprüfen zu lassen, um den tatsächlichen monetären Fehler festzustellen.

### 9.3 Konsequenzen bei Verstößen der belieferten Einrichtungen

<sup>1</sup>Soweit festgestellt wird, dass belieferte Einrichtungen gegen einzuhaltende Verpflichtungen und Auflagen verstoßen haben, kann die Einrichtung in Abhängigkeit von Art, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes für eine oder mehrere Lieferperioden oder dauerhaft von der Teilnahme am Schulprogramm ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Verpflichtungen der Einrichtungen sind insbesondere:

- Mitteilung der zutreffenden Kinderzahlen an den Lieferanten,
- Durchführung der erforderlichen Begleitmaßnahmen nach Nr. 4.2,
- Verteilung der gelieferten Produkte nur an begünstigte Kinder.

### 10. Information und Publizität

<sup>1</sup>Die Vorgaben von Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch für die Öffentlichkeit sind entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Die Antragsteller sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass das geltende EU-Recht die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

### 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor

### 2173-A

#### Änderung der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 24. Oktober 2017, Az. II2/6533.03-1/21

1. Die Bekanntmachung über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 17. Januar 2005 (AllMBl. S. 31), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. November 2014 (AllMBl. S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Abschnitt I Nr. 8 Satz 2 wird das Wort „Kostenbeteiligung“ durch das Wort „Ausgabenbeteiligung“ ersetzt.
  - 1.2 In Abschnitt II Nr. 1.1 wird das Wort „Förderungsfähig“ durch das Wort „Förderfähig“ ersetzt.
  - 1.3 In Abschnitt II Nr. 2 Satz 2 werden die Wörter „München/Freising“ durch das Wort „Augsburg“ ersetzt.
  - 1.4 In Abschnitt II Nr. 3 wird in der Überschrift das Wort „Förderungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Fördervoraussetzungen“ ersetzt.
  - 1.5 Abschnitt II Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:
    - 1.5.1 In der Überschrift werden die Wörter „Förderungsfähige Kosten“ durch die Wörter „Förderfähige Ausgaben“ ersetzt.
    - 1.5.2 Nr. 4.2.1 wird wie folgt geändert:
      - 1.5.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Förderungsfähig“ durch das Wort „Förderfähig“ und das Wort „Personalkosten“ durch das Wort „Personalausgaben“ ersetzt.
      - 1.5.2.2 In Satz 2 Spiegelstrich 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Richteramt“ die Wörter „sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung“ eingefügt.
    - 1.6 In Abschnitt II Nr. 5 wird in der Überschrift das Wort „Kostenpauschalen“ durch das Wort „Förderpauschalen“ ersetzt.
    - 1.7 Abschnitt II Nr. 8.1 wird wie folgt geändert:
      - 1.7.1 In Satz 2 wird das Wort „Personalkosten“ durch das Wort „Personalausgaben“ ersetzt.
      - 1.7.2 In Satz 3 wird das Wort „Kostenbeteiligung“ durch das Wort „Ausgabenbeteiligung“ ersetzt.
    - 1.8 In Abschnitt III Satz 1 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
  2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

**2231-A**

**Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und  
-betreuungsgesetzes (BayKiBiG)  
– Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21  
Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 14. Oktober 2017, Az. II4/6512.01-1/26

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

1. Der Basiswert für **Kindertageseinrichtungen** beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

– für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

**1.128,35 €**

– und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

**1.130,38 €.**

2. Der Basiswert für **Kindertagespflege** beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

– für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

**1.071,15 €**

– und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

**1.073,07 €.**

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

**2231-A**

**Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und  
-betreuungsgesetzes (BayKiBiG)  
– Festsetzung des Qualitätsbonus gemäß  
Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG –**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 18. Oktober 2017, Az. II4/6511-1/34

<sup>1</sup>Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration den entsprechend der Entwicklung des Basiswertes angepassten Qualitätsbonus bekannt. <sup>2</sup>Der Qualitätsbonus beträgt

– für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

**59,28 €**

– und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

**59,39 €.**

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

**2231-A**

**Vollzug des Kinderförderungsgesetzes**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 14. November 2017, Az. II4/6511-1/34

<sup>1</sup>Gemäß Nr. 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittelrichtlinie) vom 28. Oktober 2009 (AllMBl. S. 355), die durch Bekanntmachung vom 11. August 2014 (AllMBl. S. 463) geändert worden ist, gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bekannt. <sup>2</sup>Der Ausbaufaktor beträgt

– für die Endabrechnung der Bundesmittel für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

**0,616**

– und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

**0,608.**

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Vasco Gerhard Szymanski

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 18. Oktober 2017, Az. Prot 1092-11-11**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in München ernannten Herrn Vasco Gerhard Szymanski am 17. Oktober 2017 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Fürstenstraße 8, 80333 München

Telefon: 089 21540515

E-Mail: vs@consul-honorario.bayern

Öffnungszeiten: kein Publikumsverkehr

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erlöschen des Exequaturs von Frau Marianna Schulz

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 15. November 2017, Az. Prot 1090-303-25**

Das Frau Marianna Schulz am 21. Februar 1995 erteilte Exequatur als Honorarkonsulin der Bolivarischen Republik Venezuela in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 16. Oktober 2017 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Bolivarischen Republik Venezuela in München ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Maria Del Lujan Barcelo Debenedetti

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 30. Oktober 2017, Az. Prot 1090-235-7**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg ernannten Frau Maria Del Lujan Barcelo Debenedetti am 24. Oktober 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Freie Hansestadt Bremen sowie die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und das Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Maria Elizabeth Bogosian Alvarez, am 30. Mai 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Bayerische Musikakademie Alteglofsheim  
für das Haushaltsjahr 2017**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes  
Bayerische Musikakademie Alteglofsheim**

**vom 8. November 2017**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2017 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.221.950 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	140.650 €
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandsatzung wird auf 1.209.400 € festgesetzt.
- (2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandsatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 604.700 €

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandsatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	241.880 €	
Bezirk Oberpfalz	241.880 €	
Landkreis Regensburg	72.564 €	
Stadt Regensburg	24.188 €	
Gemeinde Alteglofsheim	24.188 €	604.700 €
		<hr/> 1.209.400 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Tanja Schweiger  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Die Stelle der **Präsidentin/des Präsidenten des Sozialgerichts Nürnberg** (BesGr R 3) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **20. Dezember 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in nächster Zeit zu besetzen:

Eine Stelle für **Vorsitzende Richter/Vorsitzende Richterinnen am Verwaltungsgericht München** (Besoldungsgruppe R 2)

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **22. Dezember 2017** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende richterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

---

### Literaturhinweise

#### Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Kittner u. a., **Arbeitsrecht**, Handbuch für die Praxis, 9. Auflage 2017, 2624 Seiten, Buch inkl. Online-Nutzung, Subskriptionspreis bis 31.12.2017 149 €, dann 169 €, ISBN 978-3-7663-6605-4.

Die neunte Auflage des großen Standardwerks ist komplett überarbeitet und neu strukturiert worden. Die neuen Entwicklungen Digitalisierung, mobile Arbeit, Industrie 4.0 und Crowdworking werden berücksichtigt und es liefert eine umfassende und systematische Darstellung zum materiell-rechtlichen sowie prozessualen Arbeitsrecht. Schwerpunkte der Neuauflage sind u. a. die gesetzlichen Neuregelungen zu Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträgen, das Tarifeinheitsgesetz, die Reform des Mutterschutzgesetzes und das Familienpflegezeitgesetz.

Däubler, **Gläserne Belegschaften**, Das Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz, 7., umfassend überarbeitete und aktualisierte Auflage 2017, 678 Seiten, Preis 59,90 €, ISBN 978-3-7663-6620-7.

Zukünftig ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, die dem deutschen Recht vorgeht und die viele ungewohnte Regeln bringt, maßgebend. Sie enthält aber auch eine Reihe von Öffnungsklauseln zugunsten des nationalen Gesetzgebers. Das verständliche Handbuch erläutert das neue Recht umfassend. Das Werk behandelt die wichtigsten Themen wie: unter welchen Voraussetzungen Daten in die USA übermittelt werden können, die Höhe

des Schadensersatzes für den Betroffenen bei unerlaubter Videoüberwachung, die verschärfte Sanktionen bei datenschutzrechtlichen Verstößen u. v. m.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Schelter, **Arbeits sicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 227. inkl. Leer-Ordner bis 233. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 396,80 €, 328,64 €, 357,08 €, 398,16 €, 388,68 €, 233,84 € und 274,92 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 314. bis 320. Lieferung, Stand 15. Juni 2017, Preis 462,50 €, 421,80 €, 454,96 €, 428,64 €, 402,32 €, 447,44 € und 439,92 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 304. bis 312. Lieferung, Stand August 2017, Preis 368,90 €, 420,28 €, 303,92 €, 334,96 €, 372,88 €, 274,92 €, 357,08 €, 334,96 € und 350,76 €, inkl. 2 Leer-Ordern, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordern, 92. bis 99. Lieferung, Stand September 2017, Preis 217,60 €, 214,40 €, 195,20 €, 217,60 €, 208 €, 243,20 €, 188,80 € und 228,80 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz**, Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 37. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 99,54 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 75. bis 77. Lieferung, Stand Oktober 2017, Preis 93,84 €, 97,98 € und 144,90 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 55. bis 57. Lieferung, Stand August 2017, Preis 146,85 €, 139,73 € und 142,40 € + Preis JURION 18,15 €, 17,27 € und 17,60 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa**, 50. Ausgabe vom 15. Juli 2017, Preis 85 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 42. Lieferung, Stand September 2017, Preis 278,30 €.

Knittel, **Betreuungsrecht**, Kommentar, 78. Lieferung, Stand September 2017, Preis 230,28 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 779. bis 781. Lieferung, Stand September 2017, Preis 338,12 €, 398,16 € bzw. 338,12 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 360. bis 362. Lieferung, Stand September 2017, Preis 357,38 €, 420,84 € bzw. 357,38 €.

Fieseler/Schleicher/Busch, **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 68. Lieferung, Stand September 2017, Preis 179,58 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 180., 181. und 182. Lieferung, Stand September 2017, Preis je 163,28 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behinderteter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 91. und 92. Lieferung, Stand August 2017, Preis 165,05 € bzw. 139,34 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 255. und 256. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 352,50 € bzw. 391,98 €.

Dalichau, **SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**, Kommentar und Rechtssammlung, 196. bis 198. Lieferung, Stand Oktober 2017, Preis 317,40 €, 172,50 € bzw. 276 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 373., 374. und 375. Lieferung, Stand Oktober 2017, Preis 295,12 €, 329,84 € bzw. 332,32 €.

Gitter/Schmitt, **WBGV – Heimrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, 145. und 146. Lieferung, Stand August 2017, Preis je 199,56 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 296., 297. und 298. Lieferung, Stand Oktober 2017, Preis 297,18 €, 335,28 € bzw. 345,44 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 303. Lieferung, Stand August 2017, Preis 143,62 €.

**Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München**

**Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II**, Textausgabe mit Verordnungen und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 22., aktualisierte Auflage 2017, 226 Seiten, Preis 12,80 €, ISBN 978-3-415-06108-8.

Die 22., aktualisierte und erweiterte Auflage der Textausgabe enthält die Vorschriftentexte von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand 1. Juli 2017. Alle Änderungen in den Rechtsbereichen des SGB II und des SGB XII sowie das Asylbewerberleistungsgesetz sind enthalten.

Sannwald, **Professionelle Aktenführung in der Kommunalverwaltung**, digitale und analoge Schriftgutverwaltung nach dem Kommunalen Aktenplan 21, 2017, 120 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-415-06099-9.

Das Praxishandbuch vermittelt anschaulich die Standards der Aktenführung für das 21. Jahrhundert. Es beschreibt die seit Jahrhunderten bewährten Erkenntnisse der analogen Aktenlehre bis hin zur Aussonderung und Archivierung. Gleichzeitig leistet es auch den bisher fehlenden Know-how-Transfer zwischen Schriftgutlehre und dem modernen, digitalen Dokumentenmanagementsystem (DMS). Die Erfordernisse elektronischer Aktenführung werden dabei durchgängig berücksichtigt. Ein Spezialteil widmet sich dem Kommunalen Aktenplan 21, der in Baden-Württemberg angewendet wird.

Kaufung, **Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L**, Eingruppierung – Bewertungsverfahren – Stellenbeschreibung, edition moll, 2. Auflage 2017, 80 Seiten, Preis 35 €, ISBN 978-3-415-06030-2.

Für die zweite Auflage wurden die Übersichten und Checklisten erweitert und ergänzt. Den Personalverantwortlichen wird damit die Einarbeitung in die Tätigkeitsbewertung zusätzlich erleichtert. Der Leitfaden hilft in der täglichen Arbeit bei der Beurteilung im Einzelfall und erweist sich als praktisches Nachschlagewerk.

Berninger-Schäfer (Hrsg.), **Interventionsmethoden im Coaching**, 2017, 126 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-415-05992-4.

In diesem Band wird zunächst das systemisch-lösungsorientierte Konzept des Coachings dargestellt, aus dem sich die Steuerung eines Veränderungsprozesses ableitet. Dann wird auf das Verhältnis und die Verhältnismäßigkeit von Konzept, Phasenablauf und Methode eingegangen. Bei den Interventionsmethoden handelt es sich um phasenübergreifende Methoden, die die Gestaltung eines kompletten Coachingablaufs unterstützen. Schließlich werden noch Methoden vorgestellt, die sich schwerpunktmäßig einer bestimmten Coaching-Phase zuordnen lassen.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 67. und 68. Lieferung, Stand Juni 2017, Grundwerkpreis 96 €.

Bauer/Böhle/Ecker, **Bayerische Kommunalgesetze**, Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung, Kommentar, Loseblattwerk einschließlich der 103. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2017, Grundwerkpreis 78 €.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Grundwerk einschließlich 18. Lieferung, Stand 1. Mai 2017, Grundwerkpreis 88 €.

Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, **Wohngeldgesetz**, Kommentar, 74. Lieferung, Stand April 2017, Grundwerkpreis 118 €.

Bährle, **Elterngeld**, Das Recht der Wirtschaft, Band 236, 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2017, 64 Seiten, Preis 9,50 €, ISBN 978-3-415-06119-4.

Marburger, **Schwangerschaft – Mutterschaft – Elternzeit**, Arbeits- und Sozialrecht, Das Recht der Wirtschaft, Band 232, 3. Auflage 2017, 108 Seiten, Preis 15,80 €, ISBN 978-3-415-06085-2.

Das Buch verhilft allen Beteiligten zu einem problemlosen Umgang mit dieser vielschichtigen Rechtsmaterie. Das neue Mutterschutzgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, wurde ebenso berücksichtigt wie die sozialrechtlichen Vorschriften des SGB V und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

#### Giesecking Verlag, Bielefeld

Schütz/Schmiemann, **Disziplinarrecht des Bundes und der Länder**, dargestellt am Disziplinargesetz unter Berücksichtigung der Disziplinargesetze und Disziplinarverordnungen der Länder, Kommentar, 10. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 74 €, ISBN 978-3-7694-0932-1.

Engels, **Steuerrecht für die familienrechtliche Praxis**, FamRZ-Buch 27, 3., neu bearbeitete Auflage 2017, XXXI, 424 Seiten, broschiert, 59 €, ISBN 978-3-7694-1181-2.

Die Kenntnis steuerlicher Grundlagen zu Themen wie Zustimmung zur Veranlagung, Aufteilung von Erstattungen und Nachzahlungen, Realsplitting, Einkommensermittlung und unterhaltsrechtliche Korrekturen, Verträge unter Angehörigen, Steuern und Kinder, Kindergeld, Schenkungsteuer, Immobilien und Zugewinn, Verfahrensfragen ist für Familienrechtler ein Muss. In der Neuaufgabe geht es aktuell um Ehegattenveranlagung, Folgen des VersAusglG, Schenkungsteuer bzgl. Zuwendungen/Abfindungen, Reform des Erbschaftsteuerrechts, Abzug von Kosten des Scheidungsverfahrens, Jahressteuergesetz 2017, Erhöhung der Grund- und Kinderfreibeträge bis 2018 sowie Fallstricke bei der Ehegattenimmobilie.

Dettmers/Weis, **Betreuungsrecht für die Praxis**, eine praxisorientierte Fallübersicht, FamRZ-Buch 3, 2017, XXIV, 310 Seiten, broschiert, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1180-5.

Das neue FamRZ-Buch bietet einen übersichtlichen, am gerichtlichen Verfahren orientierten Zugang zu sämtlichen praxisrelevanten Fragen in Betreuungs- und Unterbringungssachen, u. a. zu Betreuerbestellung, Aufgabenkreise, Einwilligungsvorbehalt, Heilbehandlung, freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierungen, Bettgitter u. a.) und geschlossene Unterbringung sowie Vorsorgevollmacht,

Betreuungs- und Patientenverfügung einschl. Verfahren, Rechtsmittel, Kosten. Berücksichtigt ist die aktuelle Gesetzeslage einschließlich der jüngst in Kraft getretenen halbambulantem Zwangsbehandlung.

Heinrich, **Internationales Scheidungsrecht**, einschließlich Scheidungsfolgen, FamRZ-Buch 10, 4., völlig neu bearbeitete Auflage 2017, XV, 133 Seiten, Preis 44 €, ISBN 978-3-7694-1182-9.

Das FamRZ-Buch bietet eine zuverlässige Orientierung in dem komplizierten Normgefüge von Verordnungen, Staatsverträgen und nationalen Regelungen. Dem Praktiker werden in Sachen Scheidung, Unterhalt, Güterrecht, Versorgungsausgleich sowie elterliche Sorge / Umgang wertvolle Informationen zur Hand gegeben.

#### Haufe Mediengruppe, Freiburg u. a.

Nürnberg, **Mitarbeiterbefragung**, ein effektives Instrument der Mitbestimmung, 1. Auflage 2017, 143 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-09483-9.

Um Informationen aus Mitarbeiterperspektive zu sammeln und Stimmungsbilder abzufragen sind Mitarbeiterbefragungen ein bewährtes Mittel. Das Buch erklärt Schritt für Schritt die optimale Planung, in welchen Bereichen Befragungen sinnvoll, welche typischen Fehler vermeidbar sind und wie die Maßnahmen für alle Beteiligten effektiv gestaltet werden können. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis helfen dabei.

Quittschau/Tabernig, **Business-Knigge für Frauen**, mehr Erfolg durch gute Manieren, 2. Auflage 2017, 191 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-09660-4.

Der Band zeigt, wie „Frau“ sich souverän in Meetings und bei Geschäftsessen verhält, stilvoll kommuniziert und wie der richtige Business-Dress-Code aussieht. Es erklärt den professionellen und stilvollen Auftritt bei allen geschäftlichen Situationen, um einen glänzenden Eindruck zu hinterlassen. Jedes Kapitel wird mit zahlreichen Übungen, Trainings und Do- und Don't-Listen abgerundet.

Quittschau/Tabernig, **Business-Knigge für Männer**, mehr Erfolg durch gute Manieren, 2. Auflage 2017, 191 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-09666-6.

Professioneller Dress-Code und charmante Manieren sind ein wichtiger Baustein für den Karriereerfolg. Das Buch gibt Tipps für den perfekten Business-Dress-Code, erklärt den stilvollen Auftritt bei Meetings und zeigt, wie mit Small Talk die Geschäftsbeziehungen gefördert werden. Zahlreiche Übungen, Trainings und Dos und Don'ts unterstützen dabei, Benimmfallen zu umgehen.

Lelley, **Der Fall Meet & Great**, ein spektakuläres Beispiel von Täuschung und Klau am Arbeitsplatz und seine Aufarbeitung vor Gericht, 2017, 99 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-648-10661-7.

Recht haben und Recht bekommen ist nicht das Gleiche. Das Buch bietet Hilfestellung, wenn Arbeitgeber von Mitarbeitern systematisch betrogen werden. Es zeigt auf, warum die Wahl der richtigen juristischen Strategie so wichtig ist, welche Nachteile der Rechtsweg mit sich bringen kann und welche anderen Lösungen es gibt.

Gerst, **Überzeugungskraft**, wie Sie Menschen begeistern und bewegen, 2017, 126 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-09409-9.

Der Band stellt fünf Erfolgsstrategien, von der Körperhaltung bis zur Sprache, vor. Er zeigt, wie man mit Worten und Argumenten begeistert, mit Gesten Vertrauen und Verständnis schaffen kann.

Scharnhorst, **Pausen machen munter**, Kraft tanken am Arbeitsplatz, 2017, 127 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-09401-3.

Das Buch hat zum Thema, wie sich Pausen positiv auf die Leistungskraft auswirken und daher Zeit sparen, wie wichtig sie für die Regeneration und das Betriebsklima sind.

Schwarz, **Wiedereinstieg in den Beruf**, 2017, 127 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-09423-5.

Das Buch informiert über die besten Strategien des Wiedereinstiegs, die rechtlichen Rahmenbedingungen und gibt Tipps für die Vor-/Nachbereitung von Bewerbungen sowie Bewerbungsgesprächen.

Wüst, **Survival-Kit für Projekte**, Überlebensstrategien für Projektleiter, 2017, 235 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-648-09449-5.

Das Buch hilft Projektleitern bei der Teamzusammensetzung, der Strategieentwicklung, um selbst komplexe Projekte schnell und erfolgreich abzuschließen.

Gosejacob, **Neuorientierung im Beruf**, Veränderungen aktiv angehen, 2017, 123 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-09389-4.

Der Band hilft die Potenziale zu erkennen, das Selbstvertrauen zu stärken und mit Rückschlägen umzugehen. Er unterstützt bei der Planung eines Neuanfangs.

Stritzelberger, **Auf Dauer erfolgreich**, wie Sie langfristig Spitzenleistungen erbringen, 2017, 127 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-09354-2.

Das Buch zeigt Strategien zum Umdenken auf, um so den persönlichen Weg zu dauerhafter Spitzenleistung zu finden.

Lienhart/Volk, **Souveräner Umgang mit schwierigen Zeitgenossen**, 2017, 127 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-09419-8.

Der Band zeigt, wie Konflikte erkannt werden können und liefert die besten Strategien und Lösungen für einen souveränen Umgang damit.

von Kanitz, **Kommunikationsfallen erkennen und vermeiden**, 2017, 126 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-09412-9.

Der Band beschreibt typische Missverständnisse und unfaire Taktiken der Kommunikation. Er informiert über Wege und Strategien, Fallstricke der Kommunikation zu erkennen und diese zu umgehen.

Orthey, **Zeitumstellung**, für einen guten Umgang mit der Zeit, 2017, 247 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-648-10427-9.

Der Zeitfaktor bestimmt unser Leben. Jeder muss seinen ganz persönlichen Umgang mit der Zeit finden. Das Buch

bietet Empfehlungen und Übungen, um das eigene Zeitgefühl wieder mit den individuellen Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Es befasst sich mit den diversen Zeitformen, dem Zeitmanagement, den Möglichkeiten der Zeitumstellung u. v. m.

von Hauff/Musielack, **Das große Verwalter-Handbuch**, Wohnungseigentum sicher managen, 7., aktualisierte Auflage 2017, 413 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-648-09634-5.

Das Standardwerk erklärt rechtssicher alle Verwalter-Grundlagen und hilft, Haftungsfällen zu vermeiden. Es befasst sich mit der organisationsgemäßen Verwaltung, den baulichen Maßnahmen und der Instandhaltung, Eigentümersammlung und Beschlussfassung sowie dem Wirtschaftsplan und der Jahresabrechnung. Praxisfälle mit Lösungen zu den wichtigsten Fragen sowie Musterbriefe, Formulare und Unterlagen zum Sachkundenachweis in den Arbeitshilfen online unterstützen bei der Verwaltungstätigkeit.

Huss, **Haustechnik für Verwalter, Vermieter und Makler**, inkl. Arbeitshilfen online, 2017, 367 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-07954-6.

Das Buch bietet Unterstützung bei dem wirtschaftlichen Betreiben von Haustechnik, der Senkung der Nebenkosten, um so eine Renditenerhöhung zu erzielen. Es wird praktisches Grundwissen vermittelt und es werden pragmatische Ansätze aufgezeigt, um die professionelle Bewirtschaftung mit einem handhabbaren Aufwand zu vereinbaren. Der Inhalt befasst sich u. a. mit den regenerativen Energien, zukunftsorientierter Heizung, dem Trink- und Abwasser sowie den Fördermitteln für technische Maßnahmen.

Missal, **Crashkurs Mietverwaltung**, von der Mietersuche bis zum Auszug, 2. Auflage 2017, 240 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-648-09363-4.

Das Buch bietet einen Überblick über den Aufbau und die Organisation einer Hausverwaltung. Es behandelt die rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Verwaltung von Mietimmobilien und gibt praxisbezogenes Wissen über Vermietung. Praktische Tipps unterstützen bei Themen wie Sonderverwaltergebühren, Technik oder Neuaufnahme von Objekten. In den Arbeitshilfen online finden sich Musterbriefe und Formulare.

Nöllke, **Nebenkostenabrechnung für Vermieter**, sicher und rentabel vermieten, 8. Auflage 2017, 186 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-10137-7.

Der Ratgeber unterstützt dabei, die Nebenkostenabrechnung schnell, einfach und rechtssicher zu erstellen. Er führt Schritt für Schritt durch die Abrechnung, gibt zu Problemfällen verständliche Antworten und zeigt, wie Fehler vermieden werden.

Mentzel, **Mitarbeitergespräche**, 7. Auflage 2015, 127 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-08015-3.

Das Buch unterstützt bei der Vorbereitung von Mitarbeitergesprächen und der Fehlervermeidung, gibt praktische Tipps für wirkungsvolle Gesprächstechniken, Gesprächsarten und den Ablauf.

Pletzer, **Emotionale Intelligenz**, Einführung und Trainingsbuch, 2. Auflage 2017, 200 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-09526-3.

Das praktische Buch erklärt, wie mit den eigenen Gefühlen und den Gefühlen anderer intelligent umgegangen werden kann. Es hilft, die eigene emotionale Intelligenz zu erkennen und weiterzuentwickeln. Es unterstützt dabei, die Beobachtungsgabe zu sensibilisieren und die sozialen Fähigkeiten zu trainieren.

Flume, **Die Kunst der Kommunikation**, in Gesprächen und Vorträgen überzeugen, 1. Auflage 2017, 275 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-09611-6.

Ein Schlüssel für beruflichen Erfolg sind gute Kommunikationsfähigkeiten. Das Buch erklärt die richtige Vorbereitung auf Gesprächs- und Vortragssituationen und wie der Gesprächspartner durch gezielten Einsatz von Persönlichkeit, Körper und Stimme erfolgreich überzeugt werden kann. Das Werk enthält eine kostenlose App „smArt Haufe“, eine Augmented-Reality-App für Smartphones und Tablets (iOS und Android), und Zusatzinhalte wie z. B. Videos zu rhetorischen Stilmitteln, Hörbeispiele zu Gesprächssituationen und Bildergalerien zur Körpersprache.

Backer, **Arbeitszeugnisse**, entschlüsseln und mitgestalten, 7. Auflage 2015, 127 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-06893-9.

Das Buch hilft bei der Deutung des Arbeitszeugnisses und berät bei der Vorgehensweise, wenn es Probleme gibt. Es bietet zahlreiche Zeugnismuster und rechtliche Grundlagen.

Ulbricht, **Social Media und Recht**, Praxiswissen für Unternehmen, 3. Auflage 2016, 348 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-07141-0.

Das Buch informiert ausführlich über die rechtlichen Risiken der verschiedenen Kommunikationsmedien und zeigt auf, wie wichtig Datenschutz und rechtliche Sicherheit im Online-Marketing sind. Darüber hinaus wird auf Haftungsfragen und mögliche Rechtsfolgen von User Generated Content oder Themen wie Rufschädigung in Bewertungsportalen eingegangen. Der Band beinhaltet u. a. das Social Media Marketing und Social Media Recruiting, den Umgang mit nutzergenerierten Inhalten, aktuelle Informationen zu den juristischen Risiken und Besonderheiten, WhatsApp im Fokus, eine ausführliche Checkliste „Urheberrecht im Internet“, die komplette Überarbeitung nach aktueller Rechtsprechung.

Gutmann, **Flexible Arbeit**, Zeitarbeit, Werkvertrag, Outsourcing, 1. Auflage 2017, 252 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-09618-5.

Das praxisnahe Buch bietet einen Überblick über mögliche Flexibilisierungsformen beim Personaleinsatz, die den heutigen Ansprüchen von Unternehmen und Mitarbeitern gerecht werden. Der gesetzliche Rahmen sowie die tariflichen Bestimmungen werden beschrieben. Die inkludierten Online-Arbeitshilfen enthalten Musterverträge, Gesetze und Verordnungen, Tarifverträge und wichtige Adressen.

#### Mohr Siebeck, Tübingen

Siekmann, **Festschrift für Theodor Baums zum siebzigsten Geburtstag**, 2017, Band 1 XVI, 774 Seiten, Band 2 XII, Seite 775–1543, Preis 299 €, ISBN 978-3-16-155251-9.

Der Frankfurter Ordinarius für Handels- und Wirtschaftsrecht hat nicht nur durch seine wissenschaftlichen Arbeiten, sondern auch als Leiter der Regierungskommission Corporate Governance und als Berater von nationalen und internationalen Institutionen die Entwicklung der Corporate Governance in Deutschland maßgeblich geprägt. Die einzelnen Beiträge der hochrangigen Wissenschaftler behandeln ein breites Themenspektrum spiegelbildlich zu den weit gespannten Forschungsinteressen des Jubilars. Die methodischen und historischen Grundlagen der Corporate Governance, das Recht der Unternehmensfinanzierung und die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in Europa und in den USA bilden dabei die Schwerpunkte. Ein umfangreiches Schriftenverzeichnis der Veröffentlichungen des Gefeierten rundet die Festschrift ab.

Halter, **Europarecht**, Dogmatik im Kontext, 2017, 3. Auflage.

**Band I**, Entwicklung, Institutionen, Prozesse, XXVIII, 623 Seiten, Preis 24 €, ISBN 978-3-16-150497-6.

**Band II**, Rule of Law, Verbunddogmatik, Grundrechte, XXVI, 977 Seiten, Preis 34 €, ISBN 978-3-16-155344-8.

Das Recht der Europäischen Union ist in ein dynamisches Umfeld eingebettet, das stark durch politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und institutionelle Kontexte geprägt ist. Das Lehrbuch will ein Verständnis von Unionsrecht vermitteln, indem es die komplexen Zusammenhänge zur Sprache bringt statt sie zu verbergen. **Band I** konzentriert sich auf die geschichtliche und juristische Entwicklung der Integration sowie das gesamte Organisationsverfassungsrecht der Union. **Band II** folgt der Konzeption einer kontextorientierten Vermittlung und Analyse des Europarechts, die für ein Verständnis der europäischen Integration und ihres Rechts unverzichtbar ist.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.